



Offizielles amtliches Publikationsorgan der Gemeinde Bauma

2. Kino in der Bahnhofshalle

«Ein einzigartiges Gesamterlebnis»

Nach der erfolgreichen Premiere mit «Hugo Cabret» gelangt am Freitagabend der italienische Klassiker «La vita è bella» von und mit Roberto Benigni zur Aufführung. Grosse Gefühle sind garantiert, wie Tobias Fink im Interview ausführt.

Redaktion Baumerzeitig



Blick ins letztjährige Kino in der Bahnhofshalle



Der Film läuft



Das Kino in der Bahnhofshalle ist überdacht



Wie sind Sie auf die «Kino in der Bahnhofshalle»-Idee gekommen?

Tobias Fink: Bereits meine Eltern veranstalteten im privaten Umfeld Filmvorführungen, welche ich in den letzten Jahren weiterführte. Da ich in der Kultur Kommission Bauma engagiert bin, lag es nahe, dies auch im öffentlichen Umfeld zu tun. Das Schöne an Filmvorführungen ausserhalb von Kinosälen ist die Umgebung, in welcher man den Film genießt. Im Freien sind dabei jedoch das Wetter und die Logistik grössere Herausforderungen. Auf der Suche nach geeigneten Standorten ist uns die Idee mit der historischen Bahnhofshalle Bauma gekommen. In der Vergangenheit haben wir bereits erfolgreiche Projekte zusammen mit dem Dampfbahn-Verein Zürcher Oberland durchgeführt, und auch bei diesem Projekt war der DVZO bereit, uns zu unterstützen.

Wie sind Sie auf den Film «La vita è bella» gekommen?

Innerhalb der Kommission diskutieren wir gemeinsam, welche Filme als besonders geeignet erscheinen, wobei wir versuchen, die unterschiedlichen Publikumsgeschmäcker bestmöglich zu berücksichtigen. Anschliessend wird in demokratischer Abstimmung entschieden, welcher Film gezeigt wird.

Wie passt dieser Film ins aktuelle Weltgeschehen?

«La vita è bella» erinnert eindringlich daran, dass Menschlichkeit, Empathie und Fantasie selbst in den aussichtslosesten Momenten eine Form des Widerstands darstellen können. Die meisterhafte Verbindung von Komödie und Tragödie fordert das Publikum dazu auf, sich mit der Frage auseinanderzusetzen, wie es möglich ist, unter extremen Bedingungen Würde und Hoffnung zu bewahren. Der Film

bleibt somit ein kraftvolles Plädoyer gegen das Vergessen und für die Bewahrung humanistischer Werte – eine Botschaft, die in Zeiten aktueller politischer und gesellschaftlicher Herausforderungen nichts von ihrer Relevanz eingebüsst hat.

Was wurde diesmal verändert?

Dieses Jahr probieren wir ein neues Set-up für den Ton aus, um das Klangerlebnis zu optimieren. Mit diesem Schritt möchten wir sicherstellen, dass der Event noch mehr in seiner Atmosphäre und Klangqualität überzeugt. Wir sind gespannt auf die Rückmeldungen und hoffen, die Erwartungen unserer Gäste zu erfüllen.

Was haben Sie für Feedback der erstmaligen Durchführung erhalten?

Das durchweg positive Feedback unserer Gäste im vergangenen Jahr hat uns in unserem Konzept bestärkt – deshalb freuen wir uns sehr, den Event auch dieses Jahr wieder veranstalten zu können.

An wen geben Sie das Interview-Zepter weiter?

An Patrick Thalmann (Valleyman).

Kino in der Bahnhofshalle

Film: «La vita è bella» von und mit Roberto Benigni, I 1997

Ort: historische Bahnhofshalle, Bauma

Datum: 22. August

Türöffnung: 19.30 Uhr

Bar und Grill ab: 19.30 Uhr

Filmstart: 21 Uhr

Altersfreigabe Film: ab 12 Jahre

Eintritt: CHF 15.–



Damit jene, die noch nie da waren und neugierig sind, endlich auch dazu kommen:

Am 31. August ist offener Sonntag im Freddihaus in Undalen!



Das Freddihaus ist ein Wohnmuseum, das zeigt, was das Leben einer Arbeiterin anfangs des 20. Jahrhunderts geprägt hat. Die letzte Bewohnerin hiess Rosa Freddi, Jahrgang 1885, ein ganzes Arbeitsleben lang beschäftigt in der Weberei Grünthal. Sie starb 1978 und hinterliess das Haus in einem Zustand, wie es schon 1910 aussah. Hier sind all die Dinge, die sich in Rosas Leben angesammelt hatten. Manch eine mag sich an die Einrichtung der eigenen Grosseltern erinnern, manches Gerät hat man vielleicht selber als Kind noch in Händen gehalten – und sehr Junge staunen, dass Menschen ohne Strom, Heizung und fliessend Wasser überhaupt leben konnten ...

Doch, doch, ein bisschen Strom gab es. Drei Jahre vor ihrem Tod liess sie Strom für ein paar Lampen legen, weil ihr der Doktor gesagt hatte, er finde das sehr gefährlich, wenn sie nachts mit der Petrollampe die Treppe hinaufsteige. Sie müsse ja nur ein einziges Mal stolpern ... und Wasser, ägüsi, der Brunnen ist ja praktisch vor dem Haus.

Man kann das Freddihaus eigentlich nur in Führungen besuchen. Da kann man auch erfahren, warum sie Freddi hiess. Und ob sie verheiratet war. Wohnmuseum heisst auch, man darf auf Rosas Sofa sitzen und in ihren Schrank

schauen. Man kann auch die gesammelten Postkarten und Zahltagsäckli anschauen. In diesem Haus sind Geschichten passiert, wie sie halt jedes Leben schreibt. Was uns heute bleibt, sind die Menschen, die sie noch gekannt haben und Rosas viele Dinge, die uns von diesem Leben als Weberin im 20. Jahrhundert erzählen.

Am offenen Sonntag ist das Haus wortwörtlich offen: alle Führerinnen und Führer sind vor Ort und zeigen Rosas Zuhause. In Führungen, stündlich oder halbstündlich, je nach Andrang. Und für jene, die warten müssen, gibt es eine Festwirtschaft. Mit Grill!

Offener Sonntag im Freddihaus, Undelstrasse 31, Undalen (Saland)

Am 31. August, 10 bis 16 Uhr.

Tickets (5.-) in der Festwirtschaft.

Achtung: In Undalen hat es nur wenige / keine Parkplätze; also wenn immer möglich mit ÖV (Bus 835 ab Bauma oder Pfäffikon bis Saland, Dillhaus), Velo oder zu Fuss anreisen.

Wir freuen uns.

Medienmitteilung der Gemeinde Bauma

Eintauchen & Wohlfühlen – Hallenbad Bauma ist zurück!

Nach sechswöchiger Sommerpause heisst das frisch herausgeputzte Hallenbad Bauma seine Gäste seit dem 19. August 2025 wieder willkommen. Glänzende Oberflächen, sauberes Wasser und ein gepflegtes Ambiente sorgen ab sofort wieder für ungetrübten Badespass.

Vom 5. Juli bis 18. August 2025 blieb das Bad für die alljährliche Revision, Reinigungsarbeiten sowie die Behebung von Mängeln geschlossen. Ab Dienstag, 19. August 2025 gelten wieder die regulären Öffnungszeiten.

Während der sechswöchigen Sommerpause wurden zahlreiche Arbeiten erfolgreich abgeschlossen. Dabei standen vor allem Oberflächen in den Garderoben, der Schwimmhalle sowie im Becken selbst im Fokus. Der Gemeinderat und das Halli-Team danken der Bevölkerung für ihre Geduld während der Schliesszeit. Dank der intensiven Arbeiten kön-

nen Bade- und Schwimmfreunde nun wieder ein rundum gepflegtes und einladendes Hallenbad geniessen.

Die definitive Bauabrechnung der Gesamtanierung wird jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Grund dafür ist unter anderem das noch laufende Konkursverfahren eines an der Sanierung massgeblich beteiligten Unternehmens. Bei einzelnen Gewerken ist noch offen, ob Kosten übernommen werden. Der Gemeinderat prüft die möglichen Auswirkungen sorgfältig und wird zu gegebener Zeit erneut informieren.

Bis dahin wünscht der Gemeinderat allen Baumerinnen und Baumern viel Freude beim Besuch des Hallenbads!

Gemeinde Bauma



**Römisch-Katholische Kirche
Bauma, Bäretswil und Fischenthal**

Samstag, 23. August

18.00 Uhr Kirche Fischenthal, Eucharistiefeier

Sonntag, 24. August

9.30 Uhr Kirche Bauma, Eucharistiefeier

11.00 Uhr Kirche Bäretswil, Eucharistiefeier

www.kath-bauma.ch

regiCHILE
ZENTRUMgrosswis



zum Livestream

Altlandenbergstrasse 11 8494 Bauma

052 386 11 63

Aktuelle Infos zu den Veranstaltungen und Livestream finden Sie auf www.regichile.ch

Fr, 22.08. 19.30 Uhr **Teenieclub**
So, 24.08. 10.00 Uhr **Familiengottesdienst** (mit Kinderbetreuung)
Di, 26.08. 12.00 Uhr **Mittagstisch für alle**

Chinder & Teenytage 2025

In der 2. Herbstferienwoche

Montag, 13. Oktober | 14.00 – 17.00 Uhr

Dienstag, 14. Oktober | 14.00 – 17.00 Uhr

Mittwoch, 15. Oktober | 11.30 – 17.00 Uhr

Sonntag, 19. Oktober | 10.00 Uhr

Familien- & Gästegottesdienst mit Mittagessen

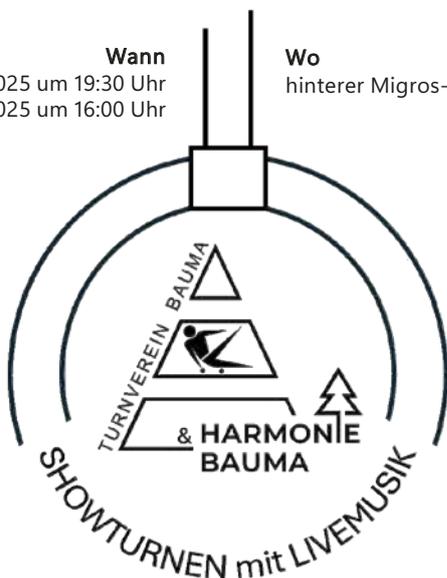


**SHOWTURNEN AN DEN SCHAUKELRINGEN
MIT LIVEMUSIK**

Dorffäscht Bauma 2025

Wann
05.09.2025 um 19:30 Uhr
06.09.2025 um 16:00 Uhr

Wo
hinterer Migros-Parkplatz



Der Auftritt findet nur bei trockenem Wetter statt.

reformierte
kirche bauma-sternenberg



direkt zum Livestream

Freitag, 22. August 2025

20.00 Uhr **Vitamin C** in der Kirche Bauma

Samstag, 23. August 2025

13.00 Uhr **Hochzeit** von Jasmin Klee und Benjamin Rüegg, Sternenbergl, in der Kirche Sternenbergl

13.30 Uhr **Ameisli und Jungschar** beim KGH Bauma

19.00 Uhr **Breaktime** in der Werchstatt Bauma

Sonntag, 24. August 2025

9.00 Uhr **Gebet** im Kirchgemeindehaus Bauma

9.30 Uhr **Gottesdienst** Kirche Bauma
Pfr. Willi Honegger
Kinderhort, Sonntagsschule
Kirchenkaffee im Kirchgemeindehaus
Fahrdienst-Anfrage Sekretariat: 052 386 38 42

9.45 Uhr **Gottesdienst** Kirche Sternenbergl
Diakon Michael Augsburg

10.45 Uhr **Jugend-Gottesdienst** in der Kirche Bauma

Mittwoch, 27. August 2025

20.00 Uhr **Dankstell Bauma** im JK-Raum Bauma

Donnerstag, 28. August 2025

20.00 Uhr **Gebet für unser Dorf**, KGH Bauma

Amtswoche ab 25. August 2025

Pfr. Daniel Kunz, 052 386 12 02

www.kirchebauma.ch



Gemeinde für Christus

Unterdorfstr. 22, 8494 Bauma 052 386 13 90 bauma.gfc.ch

Herzlich willkommen in der GfC Bauma

August

Do 21. 19.50

Singen, Gebet

So 24. 09.45

Missionskonferenz

Familien Sayk und Hermann

09.45

Chinderträff

Mi 27. 14.00–15.30

Chinderträff & Teenyträff

Volltreffer in Farbe, kostet aber nur Schwarz-Weiss?

Profitieren Sie jetzt als Verein aus Bauma vom Schwarz-Weiss-Preis für jegliche Farbinserate!

Als Verein aus Bauma profitieren Sie von der Möglichkeit, Ihre Veranstaltungen, Aktivitäten und Neuigkeiten durch Inserate in der Baumerziitig zu bewerben.



baumerziitig.ch | inserate@baumerziitig.ch | 075 409 11 11

Die schönsten (Geheim-) Orte in und um Bauma

Rolf Ritter nimmt uns mit auf den Sternenberg.

Redaktion Baumerziitig

Rolf Ritter hat uns für unsere Aufrufaktion mehrere wunderschöne Impressionen zukommen lassen. Vielen Dank

für die tollen Bilder, und (Geheim-) Tipps zu wunderschönen «Plätzchen» im Sternenberg.



Einsendung Rolf Ritter:

«Einer meiner Kraft- und Lieblingsorte in Bauma ist der Sternenberg. Beim Rundgang Sternenberg steht dieser Lindenbaum, mit der Bank, gewidmet Dr. Sigmund Widmer 1919 – 2003, Freund des Sternbergs, Stadtpräsident, Nationalrat und Schriftsteller. Ein wunderschöner Ort, vor allem bei den spektakulären Sonnenuntergängen ein wahres Highlight.»



Rolf Ritter: «Das Bild entstand beim Rundweg Sternenberg. Meditieren in der wunderschönen Blumenwiese. Sehr zu empfehlen...»



Rolf Ritter: «Auf dem Rundweg ist dieses Foto entstanden. Absolute Stille mit dem Blick auf die friedlich weidenden Schafe.»

GASTHOF **sunnebad**

Gesucht per sofort oder nach Vereinbarung

Koch, m/w 80 – 100%

Du sprichst Deutsch, bist zuverlässig, belastbar und mobil. Du hast eine abgeschlossene Ausbildung als Koch EFZ, und kannst auch als Alleinkoch die Küche führen. Dann bist Du unser neuer Koch. Ein kleines, motiviertes Team freut sich auf dich.

Ruf einfach an: Ruedi Ott, 079 421 41 24
oder per mail: rudolf.ott@sunnebad.ch

Gasthof Sunnebad | 8499 Sternenberg



Überall für alle

SPITEX
Bauma

Wir bieten:

- Beratung, Pflege und Hilfe zu Hause
- Entlastung im Haushalt
- Podologie und Fusspflege
- Vermietung von Krankmobilen (wie z. B. Rollstühle oder Rollatoren)
- Anstellung pflegender Angehöriger

Spitex Bauma | Hörnlistrasse 3 | 8494 Bauma
052 386 25 25 | bauma@spitex-hin.ch

www.spitex-bauma.ch

persönlich – kompetent – vernetzt





Gemeindeversammlung vom 8. September 2025, 20 Uhr, in der ref. Kirche, Bauma

Beleuchtender Bericht gemäss § 19 Gemeindegesetz

Liebe Stimmbürgerin, lieber Stimmbürger

Wir laden Sie auf 20 Uhr zur Gemeindeversammlung ein und freuen uns, wenn Sie auch auf diese Weise unsere Gemeinde mitgestalten und von Ihrem Stimmrecht Gebrauch machen.

Auf diesen Seiten fassen wir zwei Geschäfte der Gemeindeversammlung zusammen. Die vollständigen Unterlagen liegen ab dem 25. August 2025 im Gemeindehaus zur Einsicht auf. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Webseite.

Bauma, 21. August 2025

Gemeinderat Bauma

Andreas Sudler
Gemeindepräsident

Roberto Fröhlich
Gemeindeschreiber

Traktanden

1. Doorenbosch, Johanna Ida Maria (1955) und Doorenbosch, Franciscus Xaverius Maria (1950), Bauma; Einbürgerung
2. Otto, Stefan (1968), Bauma; Einbürgerung
3. Neubau Werkhof Langmatt; Projektierungskredit
4. Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO); Genehmigung
5. Allfällige Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes

Aktenauflage

Die Anträge mit den dazugehörigen Unterlagen liegen ab Montag, 25. August 2025 bis Montag, 8. September 2025, im Gemeindehaus (Dorfstrasse 41, Bauma; 2. OG (Präsidiales + Sicherheit)) während den Öffnungszeiten (Montag 08.30 – 11.30 und 14.00 – 18.30 Uhr, Dienstag bis Donnerstag 08.30 – 11.30 und 14.00 – 16.30 Uhr, Freitag 07.00 – 14.00 Uhr) zur Einsicht auf. Die Unterlagen sind ab dem 25. August 2025 auch auf der Website bauma.ch aufgeschaltet.

Informationen

Zur Gemeindeversammlung sind alle interessierten Personen eingeladen. Über die politischen Rechte verfügt und damit stimmberechtigt ist, wer Schweizer Bürgerin oder Schweizer Bürger ist, das 18. Altersjahrs zurückgelegt hat, in der Gemeinde Bauma politischen Wohnsitz hat und von der Ausübung der politischen Rechte auf Bundesebene nicht ausgeschlossen ist.

Telefon 052 397 70 65
E-Mail info@bauma.ch
Webseite bauma.ch

Es soll ein einfaches und sicheres Konzept erarbeitet werden. Es ist wünschenswert, den Publikumsverkehr vom Betriebsverkehr zu trennen, damit auch während der Öffnungszeiten der HSST Lastwagen anfahren können, um die Container und Mulden zu leeren. Kreuzungen der Verkehrsströme sind, wenn möglich, zu vermeiden.



Abbildung 2: Perspektive Ebene Bäretswilerstrasse
 Siegerprojekt

Allgemeine Lagerflächen

Für das Marktwesen sowie für die Vereine sollen Lagermöglichkeiten geschaffen werden.

Aussenraum

Der Aussenraum muss die funktionalen Anforderungen der verschiedenen Werke erfüllen. Eine klare Signaletik ist für die Abläufe wichtig. Parallel dazu ist die Sicherheit ein wesentlicher Faktor. Öffentlich zugängliche Bereiche sollen getrennt von den Werkarealen angeordnet werden. Die Aussenlager der Betriebe und die übrigen nicht öffentlichen Bereiche müssen vor Diebstahl und Vandalismus geschützt sein und umzäunt werden.

Raumprogramm

Für die Durchführung des Studienwettbewerbes wurde ein detailliertes Aufgabenpflichtenheft mit Raumprogramm und der Darlegung der räumlichen Beziehungen erstellt. Das Sollraumprogramm als Grundlage für das Konkurrenzverfahren entspricht grundsätzlich der Bedarfsanalyse seitens der Nutzer. Allfällige Synergien von Räumen mit analogen Nutzungen sollten aufgezeigt werden.

Gesamtflächen:	
Feuerwehr	1'166 m ²
Gemeindebetrieb innen	1'337 m ²
Aussenraum Gemeindebetrieb	640 m ²
Forstrevier innen	355 m ²
Aussenraum Forstrevier	76 m ²
Wertstoffsammelstelle innen	582 m ²
Aussenraum Wertstoffsammelstelle	140 m ²
Diverse Raumanforderungen	232 m ²
Total	4'528 m²

Studienauftrag

Das Auswahlverfahren wurde als einstufiger Studienauftrag mit Präqualifikation gemäss den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungswesens durchgeführt. Das Verfahren und Pflichtenheft wurden von der SIA-Wettbewerbskommission geprüft und genehmigt.

Es wurden Projektlösungen gesucht, welche die einzelnen Werke in ihren unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern möglichst optimal unterstützen. Der gemeinsame Standort des Werk-

hofes der Bereiche Werke und Feuerwehr bietet eine Chance für eine vertiefte Zusammenarbeit. Für das Gesamtareal galt es eine gute Gesamtdisposition aufzuzeigen und durch eine optimierte Gesamtnutzung Raum für eine allfällige Erweiterbarkeit aufzuzeigen.

Die erfreuliche Vielfalt der eingegangenen Lösungsansätze ermöglichten es dem Beurteilungsgremium alle relevanten Aspekte ausführlich zu diskutieren und sich schliesslich einstimmig für den Projektvorschlag von ARGE Perita / Graber & Steiger zu entscheiden.

Siegerprojekt

Die Projektverfasser nutzen die Gegebenheiten des im schmalen Tal liegenden länglichen Grundstücks mit typischer Hangtopografie und konzipieren zwei linear versetzte Hallentrakte, welche in Lage und Schnitt dem natürlichen Terrain folgen. Sie schaffen durch die horizontale Schichtung und vertikale Stapelung eine kompakte Bauform mit Erweiterungspotenzial. Diese Setzung wird durch die geneigten Pultdächer betont und bildet gleichzeitig die Hangkante, mit einer oberen Ebene für den Werkhof und einer unteren für Feuerwehr und Entsorgungsstelle.

Der Versatz der Baukörper definiert zwei grosszügige, hofartige Aussenräume, je einen für den Entsorgungsbereich und den Werkhof. Die getrennten Zufahrten sorgen für klare Adressbildung und reibungslose Abläufe. Feuerwehr, Werkhof und Entsorgungsstelle sind jeweils direkt und unabhängig erschlossen.

Die öffentlichen Nutzungen sind gut sichtbar. Im zur Bäretswilerstrasse orientierten Hallentrakt befindet sich im unteren Geschoss die Feuerwehr, die direkt an einen strassenseitigen Vorplatz angebunden ist. Der Versatz der Baukörper fasst neben der Feuerwehr räumlich und funktional die Nutzung der Entsorgungsstelle und akzentuiert den Zugang zum Mehrzweckraum. Mit seiner Lage, separater Zufahrt, effizienter Durchfahrtslösung und ausreichend Stauraum für hohe Besucherfrequenzen ist die Entsorgungsstelle für die Bevölkerung optimal erschlossen.

Beim darüber liegenden Werkhof erzeugt die versetzte Anordnung der Baukörper einen grosszügigen, hofartigen Aussenraum, der beinahe die halbe Grundstücksbreite einnimmt. Die weiten, freien Flächen bieten ausreichend Raum für das Rangieren der Fahrzeuge, ein zentraler Faktor für einen reibungslosen Betriebsablauf.

Die räumliche Verschränkung der Baukörper fördert kurze Wege, effiziente Abläufe und gezielte Synergien, ohne betriebliche Trennungen aufzuweichen. Hallen, Lager- und Siloanlagen sind selbstverständlich in das System eingebunden und stärken die funktionale Kohärenz.

Wie das Gesamtkonzept folgen auch die beiden Haupttrakte einem additiven Prinzip: Sie basieren auf modularen, robusten Strukturen. Die rationale Gebäudestruktur arbeitet mit zwei Achsmassen. Deren Überlagerung durch die Verschränkung schafft flexible Erschliessungspunkte und erlaubt eine effiziente Mehrfachnutzung gemeinsamer Infrastrukturen.

Vorgeschlagen wird eine Holzbauweise mit aussenliegenden Stützen und nichttragenden Ausfachungen. Konstruktiv ist eine Hybridstruktur, teilweise mit Hängeböden aus Massivholz vorgesehen. Die umlaufenden Vordächer bilden den konstruktiven Holzschutz, während im Schnitt die versetzten Pultdächer geschickt für die natürliche Belichtung und Belüftung der Innenräume ausgenutzt werden.

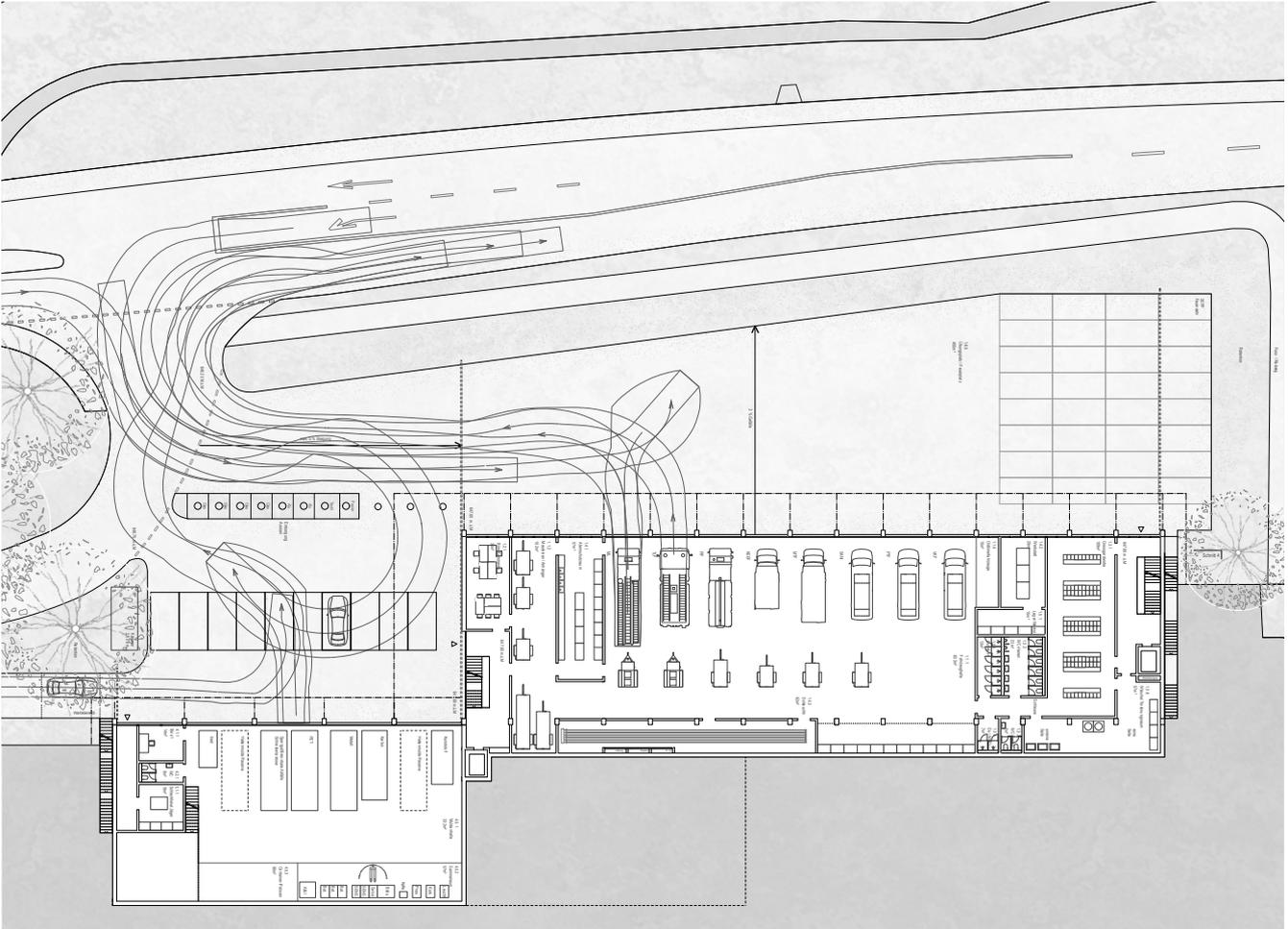


Abbildung 3: Grundriss untere Ebene Siegerprojekt

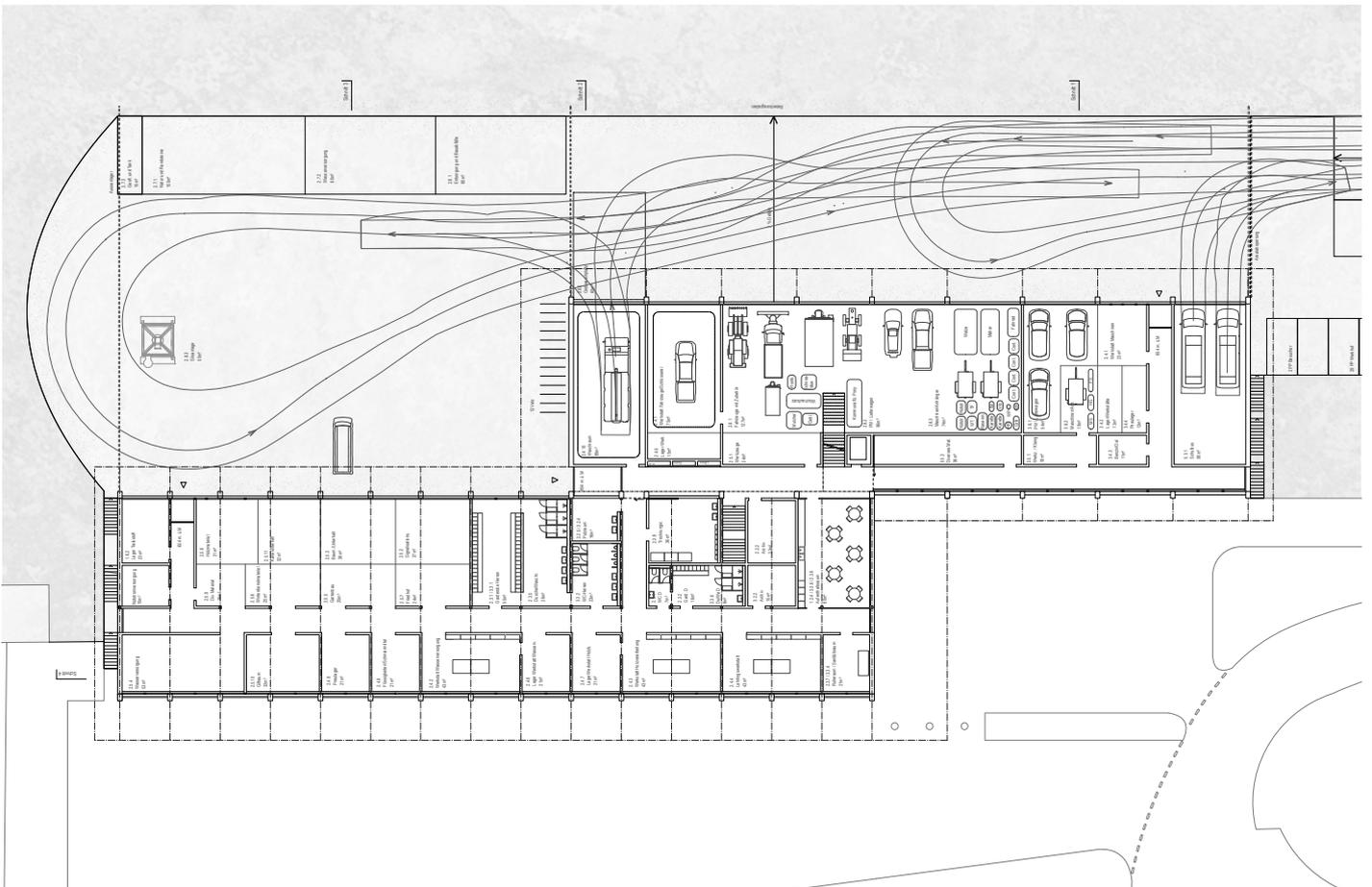


Abbildung 4: Grundriss obere Ebene Siegerprojekt

Phasengliederung

Projektphasen

Phase 0	Vorstudie/Projektwettbewerb • Planungskredit (genehmigt durch Gemeinderat) • Vorbereitung Pflichtenheft, Durchführung Studienauftrag
Phase 1	Projektierungskredit (Antrag Gemeinderat, Genehmigung Gemeindeversammlung) • Projektierungsphase (Vorprojekt, Bauprojekt, Bewilligungsverfahren) erfolgt mit Abschluss Studienauftrag
Phase 2	Objektkredit Gesamtkredit wird ermittelt und dem Gemeinderat vorgelegt, Vorberatung Gemeindeversammlung und Urnenabstimmung

Genehmigungsphasen

Planungskredit	Genehmigt durch den Gemeinderat Für die Durchführung des Studienauftrags hatte der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 8. November 2023 einen Planungskredit von CHF 290'000.00 genehmigt	
Projektierungskredit Phase 3	Antrag an die Gemeindeversammlung	
	Teilphase 31	Vorprojekt
	Teilphase 32	Bauprojekt
	Teilphase 33	Baubewilligung
Objektkredit	Antragstellung durch Gemeinderat Vorberatung durch Gemeindeversammlung Kreditgenehmigung durch Urnenabstimmung	
Phase 4	Teilphase 41	Ausschreibung
Phase 5	Teilphase 51	Ausführungsprojekt
	Teilphase 52	Ausführung / Realisation
	Teilphase 53	Inbetriebnahme, Abschluss
Phase 6	Teilphase 61	Betrieb
	Teilphase 62	Erhaltung

3. Finanzierung

Projektierungskredit

Für die Ausarbeitung eines Vor- und Bauprojektes mit Ausarbeitung eines detaillierten Kostenvoranschlags wird mit Projektierungskosten auf der Basis der Projektstudie von CHF 1'450'000.00 gerechnet. Die Kosten umfassen die Erstellung des Vorprojekts mit Kostenschätzung, die Ausarbeitung des Bauprojekts mit Kostenvoranschlag, Nebenkosten (Vervielfältigungen etc.) sowie die Kosten für allgemeine Untersuchungen und Abklärungen wie die geologischen Gegeben-

heiten. Die prognostizierten Gesamtinvestitionen belaufen sich auf ca. CHF 18'500'000.00. Bei der Gesamtkostenzahl handelt es sich um eine Grobkostenschätzung (+/- 25%) exkl. Reserve.

Der Projektierungskredit ist anhand der prognostizierten Gesamtkosten berechnet und in diesen inkludiert.

Kostenzusammenstellung Projektierungskredit:

BKP 10	Vorbereitungsarbeiten	CHF	50'000.00
BKP 29	Honorare Generalplanerteam	CHF	1'125'000.00
	– Architekt	CHF	640'000.00
	– Bauingenieur	CHF	230'000.00
	– Elektroingenieur	CHF	80'000.00
	– HLKS-Ingenieur	CHF	140'000.00
	– Bauphysik	CHF	20'000.00
	– Brandschutzingenieur	CHF	15'000.00
	– Landschaftsarchitekt	CHF	100'000.00
BKP 51	Baunebenkosten	CHF	70'000.00
BKP 56	Eigenleistungen / Bauherrenbegleitung	CHF	80'000.00
BKP 60	Rundung	CHF	25'000.00
Total Projektierungskredit inkl. MwSt.		CHF	1'450'000.00

Folgekosten

Kapitalfolgekosten

Planmässige Abschreibungen:

	Basis	Nutzungsdauer	Satz	Betrag
Baunebenkosten	CHF 1'450.000.00	33 Jahre	3.03 %	CHF 13'935.00
Verzinsung			1.00 %	CHF 4'393.00
Total pro Jahr				CHF 18'328.00

Betriebliche Folgekosten

Es fallen keine betrieblichen Folgekosten an (reine Baunebenkosten).

Personelle Folgekosten

Es fallen keine personellen Folgekosten an (reine Baunebenkosten).

Vorfinanzierung

An der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2022 haben die Stimmberechtigten einem Grundsatzbeschluss zur

Vorfinanzierung des Werkhofneubaus zugestimmt. Als Ziel wurde eine Vorfinanzierung in der Höhe von CHF 10'000'000.00 definiert. Der Stand der Vorfinanzierung beträgt per Ende 2025 CHF 8'000'000.00. Das gesamte Vorfinanzierungsziel wird aus aktueller Sicht per Ende 2026 erreicht sein.

Eigenleistungen

Eigenleistungen sind im Kredit enthalten.

4. Termine

Der Grobterminplan sieht folgende nächste Teilschritte und Meilensteine vor:

Genehmigung Wettbewerbsbeitrag durch den Gemeinderat	9. Juli 2025
Genehmigung Projektierungskredit zuhanden GV	9. Juli 2025
Genehmigung Projektierungskredit durch Gemeindeversammlung	8. September 2025
Bauprojekt mit Kostenvoranschlag	November 2026
Genehmigung Objektkredit durch den Gemeinderat	Dezember 2026
Vorberatung Gemeindeversammlung	März 2027
Urnenabstimmung Objektkredit	September 2027
Bauphase	Sommer 2028 bis April 2030

Was passiert mit dem alten Werkhof?

Mit der Verlegung des Werkhofstandorts ins Gebiet Langmatt wird das in der Zone für öffentliche Bauten liegende Areal des heutigen Werkhofs frei.

Der Gemeinderat veranlasste im Jahr 2020 eine baugeschichtliche Beurteilung der Liegenschaft des aktuellen Werkhofs an der Gublenstrasse 32. Der vermutete Schutzwert der Industrieanlage hat sich bestätigt. Wichtig für den industriegeschichtlichen Zeugenwert und die Wirkung im Ortsbild ist das Hauptgebäude entlang der Gublenstrasse. Die späteren Anbauten für die Werkbetriebe sowie die Feuerwehr fallen nicht unter den Schutzzumfang.

Als erste Idee wurde im Jahre 2020 eine Umzonung des Areals in eine Wohnzone geprüft. In seiner Vorprüfung vom Juli 2021 kam das Amt für Raumentwicklung (ARE) zum Schluss, dass aufgrund der grossen Bauzonenreserven in der Gemeinde Bauma die vorgesehene Umzonung nicht zweckmässig sei und deshalb keine Genehmigung in Aussicht gestellt werden kann.

Auch der Gemeinderat vertritt die Ansicht, dass dieses Areal der Gemeinde für zukünftige öffentliche Bedürfnisse zur Verfügung stehen sollte. In den nächsten Jahren wird die Bevölkerung deutlich wachsen. Diverse ortsansässige Gruppierungen und Vereine haben diesbezüglich bereits einen Bedarf an zusätzlichen Infrastrukturen angemeldet. Beispielsweise wurde der Gemeinderat durch die Gemeindeversammlung beauftragt, eine Vorlage für die Erstellung eines Pumptracks zu unterbreiten. Seitens von Vereinen kam der Antrag, den Bau einer 3-fach Turnhalle zu prüfen. Erste Abklärungen haben ergeben, dass die Realisierung einer Mehrfachturnhalle auf dem Areal denkbar ist.

Fazit:

Das alte Fabrikgebäude entlang der Gublenstrasse muss aus denkmalpflegerischen Gründen äusserlich erhalten bleiben. Innen ist ein bedürfnisgerechter Ausbau möglich. Die jüngeren Anbauten (Gemeindebetriebe, Feuerwehr) können zurückgebaut und durch eine oder mehrere Neubauten ersetzt werden. Der Gemeinderat will das Werkhofareal für die Umsetzung von zukünftigen öffentlichen Bedürfnissen sichern und weiterentwickeln.

5. Prüfung durch die Rechnungsprüfungskommission

Gemäss § 59 Abs. 2 des Gemeindegesetzes und Art. 43 Abs. 1 der Gemeindeordnung prüft die Rechnungsprüfungskommission (RPK) Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden. Die Vorlage wurde daher der RPK zur Prüfung unterbreitet.

6. Abschied Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat Beschluss und Antrag des Gemeinderates geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung Zustimmung zum Antrag des Gemeinderates.

7. Antrag des Gemeinderats

Für die Projektierung des Neubaus Werkhof Langmatt wird ein Projektierungskredit von CHF 1'450'000.00 bewilligt.

Traktandum 4 Siedlungsentwässerungsverordnung, Genehmigung

Ausgangslage

Die noch gültige Kanalisationsverordnung wurde am 15. Dezember 1978 durch die Gemeindeversammlung festgesetzt. Die Rechtsgrundlagen im Gewässerschutz und der Praxisvollzug haben sich zwischenzeitlich erheblich weiterentwickelt. Aufgrund dessen wurde die kommunale Siedlungsentwässerungsverordnung basierend auf der kantonalen Musterverordnung überarbeitet. Der Auftrag für die Überarbeitung wurde an die INGESA AG, Wetzikon, vergeben. Die kantonale Musterverordnung sieht die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) sowie ein Ausführungsreglement (Siedlungsentwässerungsreglement, SERE) vor.

In der SEVO werden die Rechte und Pflichten der Gemeinde und der Privaten geregelt. Zudem werden die Eckwerte der Abwasserentsorgung sowie die Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen definiert.

Im SERE (Ausführungsreglement der SEVO) werden die Aufgaben und Arbeiten der Gemeinde sowie der Privaten geregelt. Die Ausführungsbestimmungen geben Aufschluss über Schnittstellen, Anforderungen an Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Abwasserentsorgung sowie über notwendige Kontrollen.

Die SEVO wird durch den Gemeinderat erarbeitet, dem AWEL zur Vorprüfung eingereicht und anschliessend dem Souverän zum Beschluss vorgelegt. Nach Vorliegen der Rechtskraftbescheinigung durch den Bezirksrat wird die SEVO durch das AWEL genehmigt. Die Ausführungsbestimmungen (SERE) fallen in die Kompetenz des Gemeinderates, werden von diesem erlassen und vom AWEL genehmigt.

Bisherige Arbeiten

Ein erster Entwurf der SEVO wurde im Jahr 2018 dem AWEL zur Vorprüfung zugestellt. In seiner Stellungnahme hat das AWEL in erster Linie zu der Gebührenerhebung diverse Vorbehalte angebracht. So wurde die Erhebung der Anschlussgebühren auf der Basis des Gebäudeversicherungswertes als nicht verursachergerecht erachtet und die Erhebung der Gebühr auf der Basis von flächen- und zonengewichteten Komponenten empfohlen. Auch bei der Erhebung der Benutzungsgebühren lehnte das AWEL die Erhebung von Grundgebühren auf der Basis der angeschlossenen Liegenschaften, Wohneinheiten oder Betriebe ab und empfahl ebenfalls die Verwendung von zonengewichteten Grundstücksflächen.

Der Entwurf der Siedlungsentwässerungsverordnung sowie deren Ausführungsbestimmungen wurden der Vorprüfung des AWELs entsprechend überarbeitet und zur erneuten Vorprüfung eingereicht. Gemäss Stellungnahme des AWELs vom 16. Februar 2022 entsprach die überarbeitete Version im Aufbau der aktuellen Vorlage. Weitere inhaltliche Ergänzungen wurden keine vorgenommen.

Anschliessend wurden die Entwürfe ohne inhaltliche Veränderungen in die übliche Erlassform gebracht und der Tiefbau- und Werkkommission zur Vorberatung sowie dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Tiefbau- und Werkkommission sowie der Gemeinderat stimmten dem Entwurf zu. Der Entwurf der SEVO sowie des SERE wurden dem Preisüberwacher zur Stellungnahme zugestellt.

Eine Beschlussfassung zuhanden der Gemeindeversammlung durch den Gemeinderat fand bereits am 18. Mai 2022 vorbehaltlich der Stellungnahme des Preisüberwachers statt. Anschliessend wurde der Beschluss zusammen mit den dazugehörigen Unterlagen dem Preisüberwacher zur Stellungnahme eingereicht. Mit Stellungnahme vom 4. Juli 2022 gab der Preisüberwacher seine Empfehlung ab. Mit Beschluss vom 14. September 2022 hat der Gemeinderat zur Empfehlung des Preisüberwachers zuhanden der Gemeindeversammlung Stellung genommen und zu den nicht berücksichtigten Empfehlungen eine Erklärung abgegeben.

An der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2022 beantragte der Gemeinderat die Festsetzung resp. Genehmigung der SEVO (die Festsetzung des Siedlungsentwässerungsreglements SERE obliegt dem Gemeinderat). Die Gemeindeversammlung kritisierte das vorgeschlagene Gebührenmodell mit der flächen- bzw. zonengewichteten Grundstücksfläche. Die Liegenschaften in Kernzonen sowie in Gewerbegebieten würden mit höheren Gebühren belastet, was als unfair empfunden wurde.

Aufgrund der Rückweisung der SEVO durch die Gemeindeversammlung wurden sämtliche Bauzonen bezüglich überbauter Fläche analysiert und verglichen. Aufgrund der daraus gewonnenen Erkenntnisse wurden die Gewichtung sowie der dazugehörige Tarif entsprechend angepasst. Mit Beschluss vom 16. August 2023 hat der Gemeinderat beschlossen, grundsätzlich am bereits vorliegenden Gebührenmodell festzuhalten. Andere Gebührenmodelle wurden besprochen, jedoch für die Gemeinde Bauma als ungeeignet erachtet.

Auf Grundlage der Erkenntnisse aus der Analyse wurde die Kernzone vom Faktor 5 auf Faktor 3 abgestuft. Ebenfalls zeigte die Analyse auf, dass die Gewerbezone deutlich am meisten versiegelte Flächen aufweist. Unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips wurde die Gewerbe- sowie die Industriezone auf den Faktor 4 herabgestuft. Aufgrund der neuen Gewichtung entfällt der Faktor 5, weshalb die Strassen bzw. Flächen mit Hartbelag neu mit Faktor 5 (statt vorher Faktor 6) gewichtet werden.

Die neue Gewichtung stellt sich wie folgt dar:

Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke in der Bauzone	Faktor 0.2
Einfamilienhauszonen*, 2-geschossige Wohnzonen*	Faktor 1
3-geschossige Wohnzonen*	Faktor 2
Wohnzone mit Gewerbeerleichterung* (WG2, WG3)	Faktor 3
Kernzone*	Faktor 3
Industriezone*/Gewerbezone*	Faktor 4
Zone für öffentliche Bauten	Faktor 4
Strassen, Flächen mit Hartbelag usw.	Faktor 5

*Grundstück ganz oder teilweise überbaut

Der angepasste Entwurf der SEVO wurde der Bevölkerung im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 30. November 2023 vorgestellt. Anschliessend an die Informationsveranstaltung wurden Bevölkerung sowie Parteien und Verbände zur Stellungnahme im Rahmen einer Vernehmlassung eingeladen. Die Stellungnahmen zur SEVO beinhalten neben allgemeinen Anmerkungen mehrere Anträge. Zu den einzelnen Einwendungen wurde durch den Gemeinderat mittels Bericht vom 22. Mai 2024 Stellung genommen.

Mit Beschluss vom 3. Juli 2024 beantragte der Gemeinderat der Gemeindeversammlung vom 9. September 2024 die Genehmigung der total revidierten Siedlungsentwässerungsverordnung. Verschiedene Gespräche mit Vertretern des Gewerbes und anderen interessierten Personen im Vorfeld der Gemeindeversammlung führten den Gemeinderat zur Beurteilung, dass die Akzeptanz der überarbeiteten SEVO in der Gemeindeversammlung nicht gegeben ist. Es lagen neue plausible Hinweise und Einwände vor, insbesondere mehrere konkrete Beispiele von Gewerbebetrieben, die bei Anwendung der neuen Verordnung in offensichtlich stossender Weise bevorteilt würden. Der Gemeinderat hat daher das Geschäft an seiner Sitzung vom 4. September 2024 von der Traktandenliste für die Gemeindeversammlung vom 9. September 2024 zurückgezogen.

Damit die überarbeitete SEVO auf mehr Akzeptanz stösst, wurden einzelne Vertreter von Gewerbeverein, Politik und Bevölkerung eingeladen, den Entwurf der SEVO zu besprechen und allfällige Anpassungen zu diskutieren. Am 3. Dezember 2024 fand die erste Besprechung statt. Die SEVO wurde gemäss erster Besprechung angepasst und den Teilnehmenden vorab zur Durchsicht zugestellt. An einer zweiten Besprechung vom 28. Januar 2025 wurden der SEVO-Entwurf nochmals besprochen und letzte Anpassungen diskutiert.

Folgende Anpassungen aus den beiden Besprechungen wurden zwischenzeitlich in die SEVO integriert:

- Die Anschlussgebühren werden weiterhin nach Wertzuwachs nach Schätzung der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) bemessen (Art. 18 Abs. 1, 3 und 4). Auf Wertzuwachs durch energetische Sanierungen oder Eigenstromerzeugung werden keine Anschlussgebühren erhoben resp. diese werden in Abzug gebracht (Art. 19 Abs. 3). Kann Dachwasser nicht vollständig zur Versickerung gebracht oder über eine ausreichend dimensionierte private Speicheranlage als Brauchwasser verwendet werden, wird ein Zuschlag erhoben.
- Das Kapitel «Gewässerunterhalt» wurde ersatzlos gestrichen.
- Die Gewichtung der Gebühreneinnahmen soll bei 40% Grundgebühren und 60% Mengengebühren liegen.

Zusammenfassend die wichtigen materiellen Änderungen gegenüber der bisherigen Kanalisationsverordnung:

- Das neue Gebührenmodell für Anschluss- und Benützungsgebühren soll dem Verursacherprinzip mehr Beachtung schenken. Entsprechend ihrer Nutzung werden die Flächen mit einem Faktor (0.2–5) multipliziert.
- Das neue Gebührenmodell für die Benützungsgebühren sieht eine Mengengebühr nach Anzahl m³ Wasserverbrauch sowie eine Grundgebühr nach Anzahl m² gewichteter Fläche vor.
- Die Gewichtung der Mengen- zur Grundgebühr soll bei 40% Grundgebühren und 60% Mengengebühren des Gesamtertrages der Benützungsgebühren erfolgen.
- Die Anschlussgebühren werden weiterhin nach Wertzuwachs nach Schätzung der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) bemessen (Art. 18 Abs. 1, 3 und 4). Auf Wertzuwachs durch energetische Sanierungen oder Eigenstromerzeugung werden keine Anschlussgebühren erhoben resp. diese werden in Abzug gebracht (Art. 19 Abs. 3). Kann Dachwasser nicht vollständig zur Versickerung gebracht oder über eine ausreichend dimensionierte private Speicheranlage als Brauchwasser verwendet werden, wird ein Zuschlag erhoben.

- Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Verordnung ganz oder teilweise überbauten Grundstücke sowie für bestehende Strassen, die bereits an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen angeschlossen sind, entfällt eine weitere Anschlussgebühr.
- Es erfolgten Anpassungen infolge weiterentwickelter Rechtsgrundlagen und Praxisvollzug.

Die neue Siedlungsentwässerungsverordnung ist ab Seite 10 abgedruckt.

Die angepasste SEVO wurde dem Preisüberwacher mit Eingabe vom 12. März 2025 erneut zur Stellungnahme unterbreitet.

Stellungnahme des Preisüberwachers

Beurteilung der vorgesehenen Gebühreneinnahmen

Da keine Gebührenerhöhung erfolgt, verzichtet der Preisüberwacher auf die Prüfung des Gebührenniveaus. Er gibt nur eine Empfehlung zum Gebührenmodell ab.

Gebührenmodell

Ein grosser Teil der Kosten der Abwasserentsorgung falle unabhängig vom Verbrauch an. Daher sollen bei einem finanziell nachhaltigen Gebührenmodell mindestens 50% der Einnahmen über verbrauchsunabhängige Gebühren (Grundgebühren) generiert werden. Bei der Siedlungsentwässerung machen die Kosten der Regenwasserableitung einen bedeutenden Teil der Kosten aus. Ein verursachergerechtes Gebührenmodell im Bereich Abwasser beinhaltet daher auch eine Regenwassergebühr.

Das AWEL insistiert bei der Gemeinde auf der Anwendung eines bauzonengewichteten Grundgebührenmodells. Der Preisüberwacher empfiehlt, kein solches Modell zu wählen. Sollte die Gemeinde auf einem bauzonengewichteten Grundgebührenmodell bestehen, könnten aus Sicht des Preisüberwachers dessen negativen Folgen unter folgenden Bedingungen verringert werden:

Um zu vermeiden, dass gewisse Liegenschaften mit sehr hohen Gebühren belastet würden, müsse im Reglement eine Anpassungsmöglichkeit vorgesehen werden, für den Fall, dass für diese wesentlich mehr zu bezahlen sei, als für eine Liegenschaft ausserhalb der Bauzone, beziehungsweise die Geschossfläche einer Liegenschaft multipliziert mit dem entsprechenden Faktor wesentlich kleiner sei als die gewichtete Parzellenfläche der betreffenden Bauzone.

Der Preisüberwacher erachtet eine Gebührenanpassung an die effektiven Verhältnisse unter folgenden Voraussetzungen als angemessen:

- Bei Grundstücken bis zu 1000m² ab einer Abweichung von 20%
- Bei Grundstücken von mehr als 1000m² ab einer Abweichung von 10%

Dank dieser Regelung könnten die problematischen Aspekte dieses Gebührenmodells ausgeglichen werden. Dies erfordere jedoch eine klar verständliche Darstellung der Berechnungsmethode der Grundgebühr (anhand konkreter Beispiele), so dass die Grundeigentümer erkennen können, ob ein Begehren um Anpassung möglich bzw. aussichtsreich ist.

Anschlussgebühren

Es gibt verschiedene anwendbare Methoden für die Bemessung von Anschlussgebühren. Da es sich in der Regel um relativ hohe einmalige Beiträge handelt, ist aus Gründen der rechtlichen Gleichbehandlung bestehender und neu anschliessender Bezüger von starken Änderungen abzusehen. Ein Wechsel der Berechnungsbasis bei den Anschlussgebüh-

ren sei deshalb besonders heikel. Wenn sich eine Anpassung der Berechnungsbasis aufdrängt, sollte diese nicht gleichzeitig mit einer Erhöhung der durchschnittlichen Gebühr erfolgen, um zu grosse individuelle Gebührensprünge zu vermeiden. Generell beantragt der Preisüberwacher, bei Anpassungen dafür zu sorgen, dass die Anschlussgebühren für keine Gebäudeart um mehr als 20% verändert werden.

Empfehlung des Preisüberwachers

Gestützt auf seine Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde Bauma:

- Eines der von ihm beantragten Modelle für die Grundgebühren bei der Abwasserentsorgung einzuführen:
 - Bei davon abweichender Beibehaltung eines Gebührenmodells mit bauzonengewichteten Grundstücksflächen in der Verordnung die Anpassung der Grundgebühren an die tatsächlichen Verhältnisse vorzusehen, sofern die Liegenschaft deutlich weniger dicht bebaut ist, als dies die Bauzone vorsieht.
- Für die Bemessung der Anschlussgebühren die neuen Werte so festzulegen, dass die Abweichung (gegen unten und oben) von den heute gültigen Tarifen für alle Gebäudearten unter 20% bleibt.

Stellungnahme des Gemeinderates zur Empfehlung des Preisüberwachers

Der Gemeinderat verdankt die Empfehlung des Preisüberwachers vom 13. Mai 2025. Er setzte sich damit intensiv auseinander. Das in der SEVO vorgesehene neue Gebührenmodell sieht neben den Anschluss- und Mengengebühren auch eine Grundgebühr vor und ermächtigt die Gemeinde zur Erhebung von Gebühren für die Strassenentwässerung. Die neue SEVO und das zugehörige Gebührenmodell sind auf die spezifischen Bedürfnisse der Gemeinde Bauma angepasst. Grundsätzlich ist das Gebührenmodell so aufgebaut, dass es mit kleinem Vollzugsaufwand möglichst verursachergerecht ist. Mit dem vorliegenden überarbeiteten neuen Gebührenmodell und den zugehörigen Tarifen werden keine Mehreinnahmen generiert. Der Preisüberwacher hat deshalb auf die Prüfung des Gebührenniveaus verzichtet und hat lediglich eine Empfehlung zum Gebührenmodell abgegeben.

Anschlussgebühren

Die Bemessung von Anschlussgebühren richtet sich weiterhin nach Wertzuwachs anhand der Schätzung der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Auf Wertzuwachs durch energetische Sanierungen oder Eigenstromerzeugung werden keine Anschlussgebühren erhoben resp. werden diese in Abzug gebracht.

Benützungsgebühren

Benützungsgebühren setzen sich aus Grundgebühren Schmutzabwasser, Grundgebühren Regenabwasser und Mengengebühr zusammen. Grundgebühren dienen der Deckung der jährlichen Kosten, welche von der anfallenden Abwassermenge unabhängig sind. Mengengebühren dienen der Deckung der jährlichen Kosten, welche von der anfallenden Schmutzabwassermenge abhängig sind.

Die Grundgebühr, welche nach zonengewichteten Grundstücksflächen bemessen wird, deckt die Grundgebühr Schmutzwasser sowie die Grundgebühr Regenwasser ab. Mit der Gewichtung des Grundstücks nach Bauzone werden der unterschiedliche Versiegelungsanteil in diesen Zonen (locke-

re Bebauung bei Einfamilienhäusern – fast komplette Versiegelung in Industriezonen) und damit verbunden der unterschiedliche Regenwasseranfall berücksichtigt. Mit der Gewichtung des Grundstücks nach der Zone wird zudem auch der unterschiedliche Schmutzwasseranfall berücksichtigt. In einem Einfamilienhaus fällt weniger häusliches Abwasser an als in einem Mehrfamilienhaus oder in einer dicht bebauten Kernzone.

Für die Anschlussgebühr sieht die SEVO einen Zuschlag vor, wenn das Dachwasser nicht vollständig zu Versickerung gebracht wird. Damit besteht für die Liegenschaftseigentümer die Möglichkeit zur Einflussnahme auf die Bemessung der Anschlussgebühr.

Bei den Benützungsgebühren empfiehlt der Preisüberwacher eine Reduktion der Gebühren für unternutzte Grundstücke. Er möchte dafür einen Vergleich mit den Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen anwenden. In der Gemeinde Bauma sind aber die Grundstücke mehrheitlich so überbaut, dass die vom Preisüberwacher aufgezeigte Abweichung von 10% bzw. 20% bei den Gebühren gegenüber den Liegenschaften in der Landwirtschaftszone nur vereinzelt gegeben ist. Diejenigen Grundstücke, die wesentlich unternutzt sind, sind so bebaut, dass sie problemlos in zwei neue Grundstücke unterteilt werden könnten. Somit müssten für den abparzellierten, nicht angeschlossenen Teil des Grundstücks keine Benützungsgebühren bezahlt werden. Auch bei den Benützungsgebühren hat der Gemeinderat mit Art. 25 «besondere Verhältnisse» in Sonderfällen die Möglichkeit, Gebühren zu erhöhen oder herabzusetzen.

Zusammenfassend erachtet der Gemeinderat die vom Preisüberwacher empfohlenen Anpassungen als nicht notwendig und hält an seinem vorgeschlagenen Gebührenmodell fest. Er erachtet das gewählte Gebührenmodell insgesamt als verursachergerechte Lösung mit einem vertretbaren Vollzugsaufwand. Anpassungen würden zu einem wesentlich grösseren Vollzugsaufwand führen.

Prüfung durch die Rechnungsprüfungskommission

Gemäss § 59 Abs. 2 des Gemeindegesetzes und Art. 43 Abs. 1 der Gemeindeordnung prüft die Rechnungsprüfungskommission (RPK) Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden. Die Vorlage wurde daher der RPK zur Prüfung unterbreitet.

Abschied Rechnungsprüfungskommission

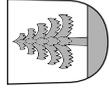
Die Rechnungsprüfungskommission hat Beschluss und Anträge des Gemeinderates geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung Zustimmung zu den Anträgen des Gemeinderates.

Anträge des Gemeinderats

1. Die total revidierte Siedlungsentwässerungsverordnung der Gemeinde Bauma wird genehmigt. Die Inkraftsetzung erfolgt durch den Gemeinderat.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an der vorliegenden Verordnung, die sich als Folge von Rekursentscheiden oder Entscheiden der Genehmigungsbehörde als notwendig erweisen, vorzunehmen.

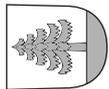
Siedlungsentwässerungs- verordnung (SEVO) der Gemeinde Bauma vom t.mmm.jjjj

Entwurf Gemeindeversammlung vom 8. September 2025



Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen		
Grundlagen	1	3
Zweck	2	3
Vollzugszuständigkeit	3	3
Strategische Planung	4	3
Öffentliche und private Abwasseranlagen	5	3
Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser	6	4
Anlagen- und Katastralkataster	7	4
Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde	8	5
II. Besondere Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Abwasseranlagen		
Anschlusspflicht	9	5
Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen	10	5
Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen	11	5
Nutzung von Regen-Abwasser und von Wasser aus eigenen Quellen	12	6
III. Kontrollen und Bewilligungen		
Kontrollen	13	6
Bewilligungstatbestände	14	6
IV. Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung		
Grundsätze	15	6
Abwassergebühren und -beiträge	16	7
Bemessung der Mehrwertbeiträge	17	7
Bemessung der Anschlussgebühr	18	7
Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr	19	8
Bemessung der Benutzungsgebühr	20	8
Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr	21	9
Gewichtung der Grundstücksflächen bei der Benutzungsgebühr	22	9
Gebühr für Abwasser aus Grundwasserableitungen	23	10
Schuldner	24	11
Besondere Verhältnisse	25	11
Rechnungsstellung und Fälligkeit	26	11
V. Haftungs- und Schlussbestimmungen		
Haftung	27	11
Rechtsschutz	28	11
Rechtsetzungsbefugnisse	29	12
Inkrafttreten	30	12
Aufhebung früherer Erlasse	31	12



Gemeinde
BAUMA

Siedlungsentswässerungsverordnung vom Datum Seite 3 | 16

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen

Art. 1

Die rechtlichen Grundlagen für diese Siedlungsentswässerungsverordnung bilden § 7 Abs. 2 lit. e des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 sowie Art. 14 Ziff. 4 der Gemeindeordnung.

Zweck

Art. 2

Diese Verordnung regelt

- a) die Siedlungsentswässerung auf dem gesamten Gemeindegebiet, insbesondere die Versickerung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von Abwasser,
- b) die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentswässerung,
- c) den Gewässerunterhalt.

Vollzugszuständigkeit

Art. 3

Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung.

Er sorgt insbesondere für

- a) die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Siedlungsentswässerung,
 - b) für die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen,
 - c) eine zweckmässige Aufsicht über die Verwaltungsstellen, welche die Siedlungsentswässerungsverordnung (SEVO) operativ umsetzen,
 - d) öffentliche Anschluss- und Abnahmeverträge der Siedlungsentswässerung mit Nachbargemeinden.
- ² Der Gemeinderat kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nachgeordnete Verwaltungseinheiten oder mit öffentlichen Aufgaben betraute externe Stellen als zuständig bezeichnen.

Strategische Planung

Art. 4

Der Gemeinderat stellt mittels strategischer Planung langfristig die optimale Leistungserbringung der Siedlungsentswässerung sicher.

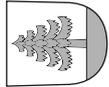
- Die strategische Planung stützt sich auf
- a) den Generellen Entwässerungsplan (GEP) und
 - b) das finanzielle Führungsinstrument.

Öffentliche und private
Abwasseranlagen

Art. 5

¹Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen

- a) das gemeindeeigene Kanalisationssystem mit allen zugehörigen Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufen, Versickerungsanlagen, Pumpwerken, Druckleitungen und Abwasserreinigungsanlagen unabhängig davon, ob sie als Grob- oder Feinerschließung im Sinne des Bau- und Planungsrechtes erstellt wurden.
- b) Abwasseranlagen anderer Gemeinden, und Verbände oder anderer öffentlicher Trägerschaften, die von der Gemeinde mitbenutzt werden.



Gemeinde
BAUMA

Siedlungsentswässerungsverordnung vom Datum Seite 4 | 16

²Die privaten Abwasseranlagen umfassen alle im Privateigentum stehenden Einrichtungen zum Versickern, Sammeln, Vorbehandeln, Reinigen und Ableiten von Abwasser von privaten Gebäuden, Anlagen und Grundstücken.

³Die Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation ist Bestandteil der privaten Abwasseranlagen.

⁴Landwirtschaftliche Drainageleitungen gelten nicht als öffentliche Siedlungsentswässerungsanlagen.

Art. 6

¹Abwasser aus Gebäuden und von überdeckten Flächen ist generell dem verschmutzten Abwasser zuzuordnen.

²Der Gemeinderat beurteilt aufgrund der Gesetzgebung und der massgebenden Normen und Richtlinien, ob Regenabwasser als verschmutzt oder nicht verschmutzt gilt. Wo notwendig ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer die Behandlung des Regenabwassers an.

³Nicht verschmutztes Regenabwasser ist gemäss dem Generellen Entwässerungsplan zu bewirtschaften und grundsätzlich in erster Priorität zu versickern. Weisen die örtlichen Verhältnisse eingeschränkte Versickerungskapazitäten auf, ist das nicht verschmutzte Regenabwasser zurückzuhalten und nachgeschaltet zu versickern. Ist die Versickerung nachweislich nicht möglich, ist es in zweiter Priorität mit Bewilligung der Behörde in eine Regenabwasserkanalisation oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Wo notwendig ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer Rückhaltmassnahmen an.

⁴Grund-, Sicker- und Hangwasser darf grundsätzlich nicht gefasst werden. Lassen dies die örtlichen Verhältnisse nicht zu, ist das Wasser gemäss Absatz 5 zu bewirtschaften.

⁵Stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zu versickern. Ist die Versickerung nachweislich nicht möglich, ist es in zweiter Priorität mit Bewilligung der Behörde in eine Regenabwasserkanalisation oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Es ist von der Abwasserreinigungsanlage fern zu halten.

⁶Wird die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von der Bauherrschaft als nicht machbar beurteilt, kann die Behörde einen entsprechenden Nachweis einfordern.

Art. 7

¹Die Gemeinde führt über das gesamte Gemeindegebiet den Anlagen- und Kanisationskataster. Dieser informiert über die Eigentumsverhältnisse und bildet die Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs der Abwasseranlagen. Er weist die öffentlichen Siedlungsentswässerungsanlagen aus und die daran angeschlossenen privaten Abwasseranlagen, die fest mit dem Boden verbunden sind. Der Kataster erfasst auch die Versickerungsanlagen.

²Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Katasters notwendig sind.

Verschmutztes und nicht
verschmutztes Abwasser

Anlagen- und
Kanalisationskataster



Siedlungsentwässerungsverordnung
vom Datum
Seite 5 | 16

³Lassen sich die Eigentumsverhältnisse nicht aus dem Grundbuch ableiten, ist die Historie abzuklären und mit den Nutzern und Grundeigentümern eine Einigung zu finden und neu ins Grundbuch einzutragen.

Art. 8

Die Gemeinde kann privat erstellte Abwasseranlagen in ihr Eigentum übernehmen, wenn sie an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und der Entwässerung mehrerer Liegenschaften dienen.

Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde

II. Besondere Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Abwasseranlagen

Anschlusspflicht

Art. 9

¹Innerhalb der Bauzone und im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser von Grundstücken in die Kanalisation mit Anschluss an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden.

²Erweist sich die Abwasserentsorgung von Grundstücken ausserhalb der Bauzonen für die Betroffenen als unzumutbar, kann sich die Gemeinde an der Finanzierung einer gemeinsamen abwassertechnischen Lösung (z.B. Kanalisationsanschluss mit Ableitung zur öffentlichen Abwasserreinigungsanlage) beteiligen.

Art. 10

Schafft der Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Möglichkeit, bestehende Gebäude daran anzuschliessen, sind die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer verpflichtet, den Anschluss dieser Gebäude vorzunehmen. Er ist mit der Erstellung der Kanalisation oder innerst nützlicher Frist zu realisieren.

Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen

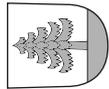
Art. 11

¹Die Eigentümerinnen und Eigentümer der privaten Abwasseranlagen haben dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand sind. In den Grundwasser-schutz-zonen sind die Bestimmungen des Schutz-zonenreglements zu beachten.

²Bestehende private Abwasseranlagen sind zulasten der Eigentümerinnen und der Eigentümer an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen

- a) bei erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung oder der Produktion,
- b) bei wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude oder Änderungen der Produktionsart,
- c) bei gebietsweisen Sanierungen privater Abwasseranlagen,
- d) bei baulichen Sanierungen der öffentlichen Kanalisation im Bereich der Anschlussstelle,
- e) bei Systemänderungen am öffentlichen Kanalisationsnetz,
- f) bei Missständen.

Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen



Gemeinde
BAUMA

Siedlungsentwässerungsverordnung
vom Datum
Seite 6 | 16

Nutzung von Regen-Abwasser und von Wasser aus eigenen Quellen

Art. 12

¹Wird Regenabwasser oder Wasser aus eigener Quelle für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten verwendet, muss der Nutzer die Abwassermenge mit Wasserzählern nachweisen, die durch den Wasserverbrauch erzeugt wird. Die erforderlichen Wasserzähler sind auf Kosten des Nutzers einzubauen.

²Fehlt dieser Nachweis, setzt der Gemeinderat die Benutzunggebühren aufgrund von Erfahrungswerten fest.

III. Kontrollen und Bewilligungen

Kontrollen

Art. 13

¹Der Gemeinderat sorgt im Rahmen seiner Aufsichtspflicht für die periodische Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen und für die Behebung von Missständen. Die Kosten für die Zustandshebungen werden durch die Abwassergebühren finanziert.

²Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken müssen den Kontrollorganen jederzeit den ungehinderten Zugang zu den Anlagen ermöglichen.

Art. 14

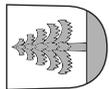
- Bewilligungstatbestände
- ¹Eine kommunale Bewilligung ist erforderlich für
 - a) die Erstellung, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung oder Aufhebung von Abwasseranlagen,
 - b) die Wärmeentnahme aus dem Abwasser sowie die Wärmerückgabe ins Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisationen,
 - c) die Regenabwasserentwertung für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten,
 - d) jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann,
 - e) die Einleitung von Abwasser in öffentliche Gewässer.
- ²Behält das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung (beispielsweise für Kleinkläranlagen) vor, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.

IV. Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung

Grundsätze

Art. 15

¹Zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung erhebt die Gemeinde Abwassergebühren. Die Höhe der Gebühren ist so anzusetzen, dass der Ertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung deckt, insbesondere jene für die Erstellung, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt der Anlagen.



Gemeinde
BAUMA

Siedlungsentwässerungsverordnung
vom **Datum**
Seite 7 | 16

- ²Alle Eigentümer von Grundstücken, Liegenschaften und Anlagen, die Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung beanspruchen, sind gebührepflichtig.
- ³Werden aus den Abwassergebühren weitere Massnahmen, etwa für den Gewässerschutz oder Gewässerunterhalt, finanziert, sind die Gebühren entsprechend zu erhöhen.
- ⁴Die Gemeinde erstellt und unterhält ein finanzielles Führungsinstrument mit dem Ziel, eine ausreichende und dauerhafte Finanzierung und Gebührenplanung für die öffentliche Siedlungsentwässerung sicherzustellen. Mit diesem Instrument sind die erforderlichen Aufwendungen und Erträge für die nächsten 10 Jahre zu ermitteln und zu planen.

Art. 16

- Die Gemeinde erhebt
- a) Mehrwertbeiträge von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, deren Grundstücke durch die Groberschliessung einen Mehrwert erfahren,
- b) Anschlussgebühren für den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden, Anlagen oder Strassen an die öffentliche Siedlungsentwässerung,
- c) Benutzungsgebühren für die Ableitung von Abwasser in die öffentliche Siedlungsentwässerung,
- d) eine Mengengebühr für vorübergehende Grundwasserabsenkungen bei Neubauvorhaben mit Ableitung in einen öffentlichen Kanal oder ein öffentliches Gewässer.

Abwassergebühren
und -beiträge

Art. 17

Die Bemessung der Mehrwertbeiträge richtet sich nach §§ 42 ff. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (LS 711.1).

Bemessung der
Mehrwertbeiträge

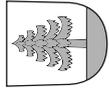
Art. 18

¹Die Anschlussgebühr wird nach der Gebäudeversicherungssumme der angeschlossenen Gebäude bemessen. Sie beträgt 1.1% exkl. MwSt. der Gebäudeversicherungssumme sämtlicher Haupt- und Nebenbauten. Die Gebäudeversicherungssumme berechnet sich wie folgt:

Gebäudeversicherungssumme = Basiswert x Teuerungsfaktor des Anschlussjahres

² Werden Grundstücke an die öffentliche Siedlungsentwässerung angeschlossen mit Anlagen, für die keine Gebäudeversicherungssumme ermittelt werden kann (wie Parkplätze oder andere befestigte Flächen, Schwimmbäder usw.), setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach Art und Menge des anfallenden Abwassers fest.

³ Bauliche Werterhöhungen am Gebäude unterliegen der Gebührempflicht zu den Ansätzen gemäss Absatz 1. Davon ausgenommen



Gemeinde
BAUMA

Siedlungsentwässerungsverordnung
vom **Datum**
Seite 8 | 16

ist der Wertzuwachs, der durch eine energetische Sanierung oder die Eigenstromerzeugung entsteht.

⁴Kann das Dachwasser nicht zur Versickerung gebracht oder über eine ausreichend dimensionierte private Speicheranlage als Brauchwasser verwendet werden, so wird auf die Anschlussgebühr folgender Zuschlag erhoben:

- a) 20 % bei vollständigem Anschluss an eine öffentliche Entwässerungsanlage
- b) 10 %, wenn der Überlauf aus der Versickerungs- oder Speicheranlage an eine öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist.

Art. 19

¹Mit der Erteilung der Bau- beziehungsweise Kanalisationsan-schlussbewilligung ist die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots oder einer Bankgarantie sicherzustellen. Die Barfrei-gabe erfolgt erst nach der Sicherstellung. Die Anschlussgebühr wird nach der Erstellung des Kanalisationsanschlusses aufgrund der Schlussabrechnung endgültig und über das Depot des ausgeführten Bauvorhabens in Rechnung gestellt.

²Die Gebührempflicht beginnt mit dem Anschluss eines Grundstücks, eines Gebäudes, einer Anlage oder einer Strasse an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, sind die Gebühren geschuldet, sobald der Anschlussentscheid rechtskräftig ist.

³Wird ein Gebäude abgebrochen oder durch Brand oder andere Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert 10 Jahren ein Neubau errichtet, wird, sofern bereits früher die Anschlussgebühr erhoben wurde, die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet (Basiswert Neubau abzüglich Basiswert der zerstörten Gebäude, auf das Erstellungs-jahr der Ersatzbaute hochgerechnet). Die Rückerstattung be-reits früher bezahlter Anschlussgebühren ist ausgeschlossen.

⁴Bei wertvermehrenden Aus- und Umbauten mit einer Erhöhung des Gebäudeversicherungswertes bis Fr. 100'000, werden keine Nachforderungen von Anschlussgebühren erhoben. Für die Ermittlung der Nachforderung bei darüber hinaus gehender Erhöhung des Gebäudeversicherungswertes, werden die ersten Fr. 100'000 plus der Wertzuwachs, der durch eine energetische Sanierung oder die Eigenstromerzeugung entsteht, in Abzug gebracht.

⁵Für Betriebe mit besonders hohem Abwasseranfall (Menge oder Fracht) kann der Gemeinderat eine spezielle, erhöhte Anschlussgebühr erheben, die sich an den zusätzlich entstehenden Kosten für Entsorgung und Reinigung (Grenzkosten) orientiert.

Art. 20

¹Die Benutzungsgebühr ergibt sich aus der Summe der zwei Komponenten:

- a) Grundgebühr pro abgeschlossenes Grundstück aufgrund der gemäss Art. 22 gewichteten Grundstücksflächen in Quadratmetern,

und

Bemessung der
Benutzungsgebühr



Siedlungsentwässerungsverordnung
 vom Datum
 Seite 9 | 16

b) Mengengebühr aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in Kubikmetern [m³]), unabhängig von der Bezugsquelle.
²Der Ertrag aus der Grundgebühr soll in der Rechnung der öffentlichen Siedlungsentwässerung ungefähr 40 % des Gesamtertrages der Benutzungsgebühren erreichen. Der restliche Ertrag (60 %) soll aus der Mengengebühr geschöpft werden.

Art. 21

¹Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Abwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration, Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist. Die Berechnung der Zuschlagsfaktoren erfolgt nach Anhang C «Berechnung der Abwassergebühren für Industrie und Gewerbe» der VSA/OKT-Empfehlung «Gebührensistem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen» (2018).

Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr

²Fehlen Angaben zur Verbrauchsmenge, wird als Mengengebühr ein Pauschalbetrag eingesetzt, der auf Erfahrungswerten des Wasserverbrauchs für ähnliche Bauten und Anlagen basiert. Fehlen entsprechende Werte, wird der Abwasseranfall mittels einer Stichprobe ermittelt und der Pauschalbetrag über den Zeitraum des Abwasseranfalls bestimmt.

³Weist ein Wasserbezügler nach, dass er das bezogene Wasser rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht in die Siedlungsentwässerung ableitet, kann die Mengengebühr reduziert werden. Die Menge des nicht der öffentlichen Siedlungsentwässerung zugeführten Frischwassers wird auf Kosten des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin durch separate Messeinrichtungen der Gemeinde ermittelt. Die Gemeinde Bauma ist berechtigt, diese Voraussetzungen und die betreffenden Einrichtungen jederzeit zu überprüfen.

⁴Abwasser von Regenwasserentwässerungsanlagen oder privaten Quellen, das in die öffentliche Schmutzwasser-Kanalisation eingeleitet wird, muss zum gleichen Tarif verrechnet werden. Die Menge des der öffentlichen Siedlungsentwässerung zugeführten Abwassers wird auf Kosten des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin durch separate Messeinrichtungen der Gemeinde ermittelt. Die Gemeinde Bauma ist berechtigt, diese Voraussetzungen und die betreffenden Einrichtungen jederzeit zu überprüfen.

⁵Bei erhöhtem administrativem Aufwand (z.B. Ratenzahlungen, wiederholte Einzahlung von Fehlbeträgen usw.) kann die zuständige Behörde dem Verursacher die zusätzlich anfallenden Aufwendungen nach der Gebührenregelung der Gemeinde in Rechnung stellen.

Art. 22

¹Für die Ermittlung der massgeblichen Fläche zur Berechnung der Grundgebühr (in Quadratmeter) wird die Grundstücksfläche (Quadratmeter Parzellenfläche) mit den folgenden Faktoren multipliziert:

Gewichtung der Grundstücksflächen bei der Benutzungsgebühr



Siedlungsentwässerungsverordnung
 vom Datum
 Seite 10 | 16

Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke in der Bauzone	Faktor 0.2
Einfamilienhauszonen*, 2-geschossige Wohnzonen*	Faktor 1
3-geschossige Wohnzonen*	Faktor 2
Wohnzone mit Gewerbeeinfleischung* (WG2, WG3) Kernzone*	Faktor 3
Zone für öffentliche Bauten* Industriezone* / Gewerbezone*	Faktor 4
Strassen Flächen mit Hartbelag usw.	Faktor 5
*Grundstück ganz oder teilweise überbaut	

²Werden für die Strassenentwässerung die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen genutzt, ist die Anschlussgebühr und die Benutzungsgebühr geschuldet. Die massgebende Fläche entspricht der effektiv in die Gemeindekanalisation entwässerten Belagsfläche.

³Für Bauten in Freihalter-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszonen, die über keine ausgeschiedene Parzellenfläche verfügen, wird die für die Gebühren massgebende Fläche aus der Summe der Geschossflächen ermittelt. Die massgebende Fläche ergibt sich aus der Multiplikation der Geschossflächen mit dem in Abhängigkeit von der Nutzung anzuwendenden Faktor. Die einzelnen Faktoren betragen:

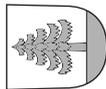
reine Wohnbauten	Faktor 4
gemischte Nutzung	Faktor 5
rein gewerbliche Nutzung	Faktor 6

⁴Massgebend für die Flächenermittlung ist das Vermessungswerk der Gemeinde bzw. die SN 504 416 (SIA 416, Flächen und Volumina von Gebäuden, Ausgabe 2003).

Art. 23

Wird Abwasser aus Grundwasserabsenkungen (Wellpoint bei Baustellen, temporäre oder dauernde Grundwasserabsenkungen usw.) in einen öffentlichen Kanal oder ein öffentliches Gewässer eingeleitet, so wird dafür eine Gebühr (Fr./m³) erhoben. Diese Gebühr wird im Einzelfall durch die entsprechende Behörde festgelegt.

Gebühr für Abwasser aus Grundwasserableitungen



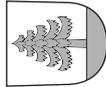
Gemeinde
BAUMA

Siedlungsentwässerungsverordnung vom Datum
Seite 11 | 16

- Schuldner**
- Art. 24
Gebührensschuldner ist bei allen Gebühren der Grundeigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.
- Besondere Verhältnisse**
- Art. 25
Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.
- Rechnungsstellung und Fälligkeit**
- Art. 26
¹Alle Gebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung kann ein Verzugszins von 5% erhoben werden (§ 29a Verwaltungsverfahrensgesetz vom 24. Mai 1959, LS 175:2).
²Die Nutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind zulässig. Die Rechnung kann in Form einer Verfügung eröffnet werden.
³Für das Ableiten des Abwassers aus Grundwasserabsenkungen in einen öffentlichen Kanal oder ein öffentliches Gewässer wird eine Mengengebühr erhoben. Die Rechnungsstellung für das Ableiten des Abwassers aus Grundwasserabsenkungen erfolgt nach der Bauvollendung, respektive nach der Ausserbetriebnahme der Grundwasserableitung. Bei länger dauernden Grundwasserabsenkungen kann auch periodisch Rechnung gestellt werden.
⁴Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

V. Haftungs- und Schlussbestimmungen

- Haftung**
- Art. 27
¹Die Bewilligungs- und Kontrolltätigkeit der Behörden entbindet weder die Eigentümer noch die Inhaber und Betreiber von Abwasseranlagen von ihren rechtlichen Verpflichtungen.
²Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Haftung der Gemeinde.
³Der Verursacher haftet für sämtliche Kosten aus der rechtswidrigen
a) Nutzung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
b) Einleitung von Abwässern in die öffentliche Siedlungsentwässerung.
⁴Zu diesen Kosten gehören neben den Kosten für die Schadensbehebung und Schadensbehebung auch zusätzliche Unterhalts- und Betriebsaufwendungen.
- Rechtsschutz**
- Art. 28
¹Gegen Anordnungen, die gestützt auf die vorliegende Verordnung ergehen, kann gemäss Gemeindegesetz Rekurs innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, erhoben werden.



Gemeinde
BAUMA

Siedlungsentwässerungsverordnung vom Datum
Seite 12 | 16

- Rechtsetzungsbefugnisse**
- Art. 29
¹Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zur vorliegenden Verordnung und regelt insbesondere
a) den Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet, die Rechte und Pflichten der Grundeigentümer und Inhabern von Gebäuden und Anlagen sowie der Gemeinde zur dauerhaften Sicherung einer technisch einwandfreien Siedlungsentwässerung,
c) die Gebührentarife, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, sowie die Festsetzung der Mehrwertbeiträge.
²Die Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.
- Inkrafttreten**
- Art. 30
Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der vorliegenden Siedlungsentwässerungsverordnung.
- Aufhebung früherer Erlasse**
- Art. 31
Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über Abwasseranlagen vom 15. Dezember 1978 und die Verordnung über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen vom 15. Dezember 1978 aufgehoben.

Die vorstehende Siedlungsentwässerungsverordnung der Politischen Gemeinde Bauma wurde von der Gemeindeversammlung am **[Datum]** beschlossen.

Namens der politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:



Siedlungsentwässerungsverordnung
 vom Datum
 Seite 13 | 16

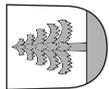
Glossar

- Abwasser
 Sammelbegriff für durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verändertes Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfließende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser.
- Abwasseranlagen
 Abwasseranlagen sind technische Einrichtungen und Systeme, die zur Sammlung, Ableitung, Behandlung und Entsorgung von Abwasser dienen.
- Abwasserreinigungsanlagen
 Abwasserreinigungsanlagen, auch Kläranlagen genannt, sind technische Einrichtungen, die zur Behandlung von häuslichem, gewerblichem und industriellem Abwasser dienen. Die Behandlung erfolgt physikalisch, biologisch und/oder chemisch. Hauptziel ist, Schadstoffe und Verunreinigungen aus dem Abwasser zu entfernen, bevor es in natürliche Gewässer wie Flüsse, Seen oder ins Grundwasser eingeleitet wird. Diese Anlagen spielen eine wesentliche Rolle im Umweltschutz und in der öffentlichen Gesundheit.
- Anlagen- und Kanalisationskataster
 Ein Anlagen- und Kanalisationskataster ist ein Plan oder eine Datenbank, die detaillierte Informationen über die Infrastruktur von Entwässerungs- und Kanalsystemen einer Stadt oder Region enthält.
- Anschlussgebühren
 Einmalige Gebühr, die beim Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Kanalisation zu entrichten ist. Die Anschlussgebühren dienen als "Einkauf" in die bestehende öffentliche Abwasserinfrastruktur.
- Anschlussstelle
 Die Anschlussstelle der Kanalisation bezeichnet den Punkt, an dem ein Gebäude oder eine Einrichtung an das öffentliche Kanalnetz zur Abwasserentsorgung angeschlossen ist. Diese Anschlussstelle ist ein wesentlicher Teil des Entwässerungssystems einer Stadt oder Gemeinde und stellt sicher, dass Abwasser ordnungsgemäss abgeführt und behandelt wird.
- Benutzungsgebühren
 Die Benutzungsgebühren setzen sich aus Grundgebühren Schmutzabwasser, Grundgebühren Regenabwasser und Mengebühren zusammen.
- Druckleitungen
 Druckleitungen sind Rohrsysteme, die unter Druck stehendes Wasser oder Abwasser transportieren. Im Gegensatz zu Freispiegelleitungen, bei denen das Wasser durch Schwerkraft fliesst, wird das Wasser in Druckleitungen durch Pumpen oder andere Druckerzeuger bewegt. Diese Leitungen sind entscheidend für den Transport von Wasser über weite Strecken, durch unebenes Gelände oder in städtischen Gebieten, wo das natürliche Gefälle nicht ausreicht.



Siedlungsentwässerungsverordnung
 vom Datum
 Seite 14 | 16

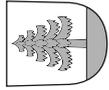
- Landwirtschaftliche Drainageleitungen
 Die landwirtschaftliche Drainage sorgt u. a. für das Ableiten überschüssiger Feuchtigkeit und trägt zu einem besseren Pflanzenwachstum und somit einem höheren Ertrag bei. Eigentümer der landwirtschaftlichen Drainageleitungen sind in der Regel Private oder (Meliorations-)Genossenschaften.
- Genereller Entwässerungsplan (GEP)
 Ein genereller Entwässerungsplan (GEP) ist ein umfassendes Konzept, das die Entwässerungsstrategie für ein grösseres Gebiet, wie eine Stadt, Gemeinde oder ein industrielles Gebiet, beschreibt. Ziel des GEP ist es, eine nachhaltige und effiziente Ableitung und Behandlung von Abwasser und Regenwasser zu gewährleisten, um Überschwemmungen, Erosion und Umweltverschmutzung zu vermeiden.
- Grundgebühren
 Die Grundgebühren dienen der Deckung der jährlichen Kosten, welche von der anfallenden Abwassermenge unabhängig sind.
- Grundwasser
 Grundwasser ist Wasser unterhalb der Erdoberfläche, das einheitliche Räume zusammenhängend ausfüllt. Durch Versickern von Niederschlägen und teilweise auch durch Infiltration/Migration des Wassers aus Seen und Flüssen wird Grundwasser gebildet.
- Grundwasserabsenkung
 Die Grundwasserabsenkung bezeichnet das gezielte Absenken des Grundwasserspiegels in einem bestimmten Gebiet oder an einem spezifischen Standort. Diese Massnahme wird häufig ergriffen, um Bauarbeiten im trockenen oder stabilen Untergrund durchführen zu können, ohne dass die Bauarbeiten durch Grundwasser beeinträchtigt werden.
- Grundwasserschutzzonen
 Grundwasserschutzzonen sind definierte Gebiete, welche die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und Anreicherungsanlagen definiert und die notwendigen Eingangsbeschränkungen festlegt. In ihnen werden besondere Massnahmen ergriffen, um das Grundwasser vor Verunreinigungen zu schützen und seine Qualität zu erhalten. Diese Zonen spielen eine entscheidende Rolle im Umweltschutz und in der nachhaltigen Nutzung der Grundwasserressourcen. Sie werden in verschiedene Schutz zonen unterteilt, je nach Nähe zur Quelle / Fassung und der Gefährdung durch potenzielle Schadstoffeinträge.
- Hangwasser
 Bautätigkeiten in diesen Zonen sind zum Teil eingeschränkt oder verboten.
- Mehrwertbeiträge
 Hangwasser ist Wasser, das nicht durch Bäche oder Flüsse, sondern in sonst trockenen Einzugsgebieten durch flächenhaften Abfluss von Oberflächenwässern infolge von Niederschlag und Schmelzwasser entsteht.
- Mehrwertbeiträge
 Mehrwertbeiträge werden erhoben, um Sondervorteile von einzelnen Grundeigentümern bei der Verteilung der Er-schlussungskosten auszugleichen.



Gemeinde
BAUMA

Siedlungsentwässerungsverordnung vom Datum
Seite 15 | 16

- Mengengebühren
Die Mengengebühren dienen der Deckung der jährlichen Kosten, welche von der anfallenden Schmutzabwassermenge abhängig sind.
- Oberflächengewässer
Gewässer an der Erdoberfläche mit freier Wasseroberfläche (See, Fluss, Bach).
- Pumpwerke
Ein Pumpwerk ist eine Anlage zum Heben von Abwasser innerhalb eines Kanalsystems. Sie dienen dazu, Abwasser und Regenwasser in Gebieten mit unzureichendem Gefälle zu heben und weiterzuleiten. Sie sind notwendig, um die kontinuierliche und effiziente Ableitung von Wasser sicherzustellen, insbesondere in flachen oder tief gelegenen Gebieten.
- Regenwasser
Wasser aus natürlichem Niederschlag, das nicht durch Gebrauch verunreinigt wurde.
- Regenbecken
Sammelbegriff für Becken zur Rückhaltung und/oder Behandlung von Niederschlags- oder Mischabwasser (z.B. Regenrückhaltebecken, Mischwasserüberlaufbecken). Es handelt sich um Einrichtungen, die überschüssiges Regenwasser temporär speichern und langsam wieder in das Entwässerungssystem oder in die natürliche Umwelt abgeben. Regenbecken sind entscheidend für den Hochwasserschutz und die Vermeidung von Überlastungen der Kanalisation.
- Regenüberläufe
Regenüberläufe, auch als Regenentlastungsanlagen oder Überlaufbauwerke bezeichnet, sind technische Einrichtungen in Mischkanalisationen, die bei starkem Regen eine Überlastung des Kanalsystems verhindern. Sie leiten überschüssiges Regenwasser, das nicht von der Kanalisation aufgenommen werden kann, direkt in ein Gewässer ab. Diese Anlagen sind notwendig, um Überflutungen in urbanen Gebieten und Schäden an der Kanalisation zu vermeiden.
- Rückhaltmassnahmen
Naturmaße oder technische Anlage für Abwasser, welche der Versickerung oder Einleitung vorgeschaltet ist und primär Abflussspitzen dämpfen und verzögern soll. Rückhaltmassnahmen sind technische oder natürliche Vorkehrungen, die dazu dienen, Wasser vorübergehend zurückzuhalten oder zu speichern, um Abflussspitzen zu dämpfen oder zu verzögern. Damit lassen sich Überlastungen in der Kanalisation und Überschwemmungen verhindern.
- Schmutzwasser
Rückhaltmassnahmen können auch dem Auffangen von Harvarieflüssigkeiten eingesetzt werden.
- Sickerwasser
Durch Gebrauch verändertes Wasser (häusliches und industrielles Abwasser), das in eine Entwässerungsanlage eingeleitet und einer Abwasserbehandlung zugeführt wird.
- Sickerwasser
Sickerwasser ist das in den Boden einsickernde Wasser, das sich unter Einwirkung der Schwerkraft abwärts bewegt.



Gemeinde
BAUMA

Siedlungsentwässerungsverordnung vom Datum
Seite 16 | 16

- Siedlungsentwässerung
Dabei durchquert es alle wasserleitenden Bodenhorizonte und Gesteinsschichten, bis es auf eine wasserführende Schicht trifft. Bei gut entwässernden Böden bleibt das Sickerwasser nur kurze Zeit (wenige Tage) im Bodenkörper, in schlecht entwässernden Böden füllt das Sickerwasser den Porenraum und führt zu Vernässung.
- Versickerungsanlagen
Die Siedlungsentwässerung sorgt für die systematische Ableitung von Abwasser und Regenwasser aus Siedlungsgebieten. Sie umfasst alle technischen Massnahmen und Infrastrukturen, die notwendig sind, um Wasser, das durch Niederschläge oder menschliche Aktivitäten entsteht, sicher und effizient abzuleiten und zu behandeln.
- Versickerungsanlagen
Eine Versickerungsanlage ist ein oberirdisches oder unterirdisches Bauwerk, welches zum Zweck der künstlichen Versickerung von Niederschlagsabwasser erstellt wird. Als Versickerungsanlagen gelten auch bewusst für die Versickerung reservierte Bodenflächen, in welchen eine Schadstoffanreicherung langfristig in Kauf genommen wird. Dies ist in der Regel der Fall, wenn das Verhältnis Entwässerungsfläche zu Versickerungsfläche (AE/AV) ≥ 5 ist. Versickerungsanlagen fördern mit der Infiltration von Regenwasser in den Boden zudem der Grundwasserneubildung.
- Versickerungskapazität
Die Versickerungskapazität beschreibt die Fähigkeit eines Bodens oder eines Geländes, Wasser aufzunehmen und in den Untergrund zu infiltrieren. Sie ist ein wichtiges Kriterium für die Bewertung der Eignung bzw. zur Dimensionierung der Flächen zur Versickerung von Regenwasser oder anderem Oberflächenwasser.
- Zustandserhebung
Die Zustandserhebung der Kanalisation ist ein Prozess, bei dem der aktuelle Zustand und die Funktionsfähigkeit des Kanalsystems bewertet und dokumentiert werden. Diese Untersuchungen sind entscheidend, um den Betrieb und die Instandhaltung der Kanalisation zu optimieren, potenzielle Probleme frühzeitig zu erkennen und Massnahmen zu planen, um die Lebensdauer der Infrastruktur zu verlängern. Die Zustandserhebung erfolgt in der Regel mittels Kanalfertisehmaßnahmen und/oder Dichtheitsprüfungen.

Medienmitteilung der Rechnungsprüfungskommission

Drei Rücktritte aus der Rechnungsprüfungskommission

Drei der fünf Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (RPK) treten bei den Erneuerungswahlen 2026 nicht mehr an.

Paul Scherer, Präsident (SVP), Ephraim Schoch (SVP) und Michael Vogel (EVP) stellen sich nicht mehr zur Wahl. Während acht Jahren war Paul Scherer Mitglied der Gesundheitsbehörde. Der RPK gehört er seit 2018 an, seit 2023 als deren Präsident. Mit konstruktiver Kritik und einer stets wertschätzenden Haltung hat Paul Scherer erfolgreich zu gesunden Gemeindefinanzen beigetragen.

Ephraim Schoch gehört der RPK seit 2018 an, Michael Vogel ist seit 2022 Behördenmitglied.

Paul Scherer äussert sich wie folgt: «Nach insgesamt 16 Jahren Behördentätigkeit ist es Zeit, Jüngeren Platz zu machen. Ich blicke auf schöne Jahre insbesondere in der RPK zurück. Die gute und offene Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat war für mich ein Highlight.»

Patrick Thalmann, Vizepräsident (SVP) und Margrit Stricker (EVP) kandidieren bei der Erneuerungswahl.

Baumer Gschichte – im August 1925

Vor 100 Jahren im «Anzeiger für das Tösstal»

Quelle: Chronikarchiv Bauma; Walter Ledermann

Die Zivilgemeinde

Mit dem Bau der Kirche im Jahr 1651 und der Zusammenfassung der rund 70 Weiler und Siedlungen in der neu gegründeten Kirchgemeinde wurde erstmals ein organisatorisches Gemeindegebilde gegründet. Pfarrer und Stillstände, die heutigen Kirchenpfleger, waren für das Gemeinwohl zuständig. Dazu gehörten Schule, Sitten und Ordnung, Gesundheits-, Armen- und Strassenwesen, sowie die Wasserversorgung.

Zu den Aufgaben der Zivilgemeinde gehörte 1843 die Anstellung eines Nachwächters, 1865 die Montage von sechs Laternen als Strassenbeleuchtung, 1895 die Erstellung von Hausleitungen. Vorher musste das Wasser von den laufenden Brunnen geholt werden.

1840 erteilte der Regierungsrat der Zivilgemeinde die Bewilligung, den Wochenmarkt durch einen Jahrmarkt abzulösen, den heutigen beliebten Baumer Märt, der jeweils im April und Oktober viele Heimweh-Baumerinnen und -Baumer anzieht.



Politische Gemeinden, wie wir sie heute kennen, entstanden erst 1798 mit der Helvetik.

Die Baumer Zivilgemeinde wurde 1837 gegründet und auf Anordnung des Kantons Zürich 2007 aufgelöst.

Das Haus Rötheli oder das Bad zu Bauma



Heinrich Versell-Wunderli errichtete seine Werkstatt im Haus «Rötheli» oder «zur Post». Im Lebensrückblick von Hans Rötheli ist zu lesen, dass er die heftig pustende Dampflokomotive der Uerikon-Bauma-Bahn vor seinem geistigen Auge erscheinen sah und nicht zuletzt seine von morgens früh bis abends spät am Buffet des Bahnhof-Restaurants in Bauma stehende Mutter – einen Wirtesonntag hatte sie nicht gekannt. Vater Fritz war Dorfmechaniker und Wirt.

Weiter berichtet er, dass zum stattlichen Anwesen, also zum Restaurant Bahnhof, ein kleiner Konferenzsaal, eine Kegelbahn, die verwaiste mechanische Werkstatt seines Vaters, der Garten und eine sogenannte Badeanstalt gehörten.

Arbeiter und Arbeiterinnen der heimischen Textilindustrie nahmen jeweils am freien Samstagnachmittag für 30 Rappen ein Bad, um die müden Glieder zu erfrischen. Das Wasser musste in der Waschküche auf dem Holzfeuer erhitzt und in einem Zuber zu den drei Bädern getragen werden.

Impressum:

Auflage: 2500 Exemplare

Herausgeberin:

Baumerzeitig | c/o Media-Center Uster AG
Neugrütstrasse 2 | 8610 Uster

www.baumerzeitig.ch | Telefon 075 409 11 11

Montag – Freitag 8.30 bis 12.00 / 13.30 bis 17.00 Uhr

Redaktionsschluss Inserate und Textbeiträge: Montag, 12 Uhr
Redaktionsschluss Todesanzeigen: Dienstag, 11 Uhr

Inserate und Bilder können mithilfe Künstlicher Intelligenz (KI) erstellt worden sein.

Produktion SWISS MADE | Hergestellt im Züri Oberland
Druckfehler und Irrtümer vorbehalten.

Verteilung:

Die «Baumerzeitig» wird durch die Schweizerische Post AG verteilt.

Papier:

zertifiziert als FSC-Mix (aus vorbildlich und nachhaltig bewirtschafteten Wäldern)



Medienmitteilung Abteilung Tiefbau und Werke



Geschwindigkeitskontrolle vom Juli 2025

Die Kantonspolizei Zürich hat mehrere Geschwindigkeitskontrollen in der Gemeinde Bauma durchgeführt. Insgesamt gab es 90 Überschreitungen. Nachstehend die Resultate im Detail.

Messort:	Stegstrasse, Lipperschwendi
Fahrtrichtung:	Wald / Bauma
Datum / Zeit der Messung:	16.07.2025, 15:59 bis 18:16 Uhr
Signalisierte Höchstgeschwindigkeit:	50 km/h
Gemessene Höchstgeschwindigkeit:	65 km/h
Gemessene Fahrzeuge:	931
Anzahl Übertretungen:	27

Messort:	Tösstalstrasse, Dillhaus
Fahrtrichtung:	Winterthur / Bauma
Datum / Zeit der Messung:	21.07.2025, 15:48 bis 18:22 Uhr
Signalisierte Höchstgeschwindigkeit:	50 km/h
Gemessene Höchstgeschwindigkeit:	65 km/h
Gemessene Fahrzeuge:	1341
Anzahl Übertretungen:	63

Bauma, 21. August 2025

Gemeinde Bauma | Abteilung Tiefbau und Werke

Gemeinde
BAUMA

Liegenschaften

Neubau Werkhof Langmatt



Informationsveranstaltung zum Resultat des Studienauftrags

**Mittwoch, 27. August 2025,
Tannensaal, Beginn 19.30 Uhr**

- Präsentation der eingereichten Projekte
- Vorstellung des Siegerprojektes
- Fragerunde / Apéro

21. August 2025

Die Gemeindeverwaltung

Gemeinde
BAUMA

Reglement über die Beiträge in der familienergänzenden vorschulischen Kinderbetreuung der Gemeinde Bauma (FEB-BeiträgeRegl)

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 2025-169 vom 13. August 2025 die Verordnung über die Beiträge in der familienergänzenden vorschulischen Kinderbetreuung der Gemeinde Bauma vom 23. Juni 2025 (FEB-BeiträgeVO) per 1. September 2025 in Kraft gesetzt. Im gleichen Beschluss hat der Gemeinderat gestützt auf Art. 26 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Bauma vom 9. Dezember 2019 und in Ausführung der FEB-BeiträgeVO das Reglement über die Beiträge in der familienergänzenden vorschulischen Kinderbetreuung der Gemeinde Bauma (FEB-BeiträgeRegl) erlassen und auf den 1. September 2025 in Kraft gesetzt.

Dieses Reglement regelt insbesondere operative Fragen zu Zuständigkeiten und zum Verfahren bei der Antragstellung und Ausrichtung von Gemeindebeiträgen in der familienergänzenden vorschulischen Kinderbetreuung, wie z. B. bei der Kinderbetreuung in Tagesfamilien und Kindertagesstätten (für die Kinderbetreuung in Spielgruppen gilt das FEB-BeiträgeRegl erst ab 1. August 2026). Anträge für Gemeindebeiträge können ab 1. September 2025 bei der Abteilung Soziales eingereicht werden. Weitere Informationen und das entsprechende Antragsformular finden Sie spätestens ab 1. September 2025 unter <https://www.bauma.ch/febbeitraege> oder bei der Gemeindeverwaltung, Abteilung Gesellschaft, Dorfstrasse 41, 8494 Bauma.

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnliststrasse 71, 8330 Pfäffikon, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 Bst. d i.V.m. § 19b Abs. 2 Bst. c sowie § 20 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegesetzes [VRG]). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Die Akten liegen während der Rekursfrist in der Gemeindeverwaltung, Abteilung Gesellschaft, Dorfstrasse 41, 8494 Bauma, während den ordentlichen Öffnungszeiten, zur Einsicht auf.

21. August 2025

Gemeinderat

Einsendungen

Beiträge und Bilder sind immer willkommen! Wir freuen uns über alles, was die Baumerziitig bereichert. **Wichtig!** Werbetexte sind immer inseratpflichtig und auch bei 1500 Zeichen nicht kostenfrei!

baumerziitig.ch | inserate@baumerziitig.ch | 075 409 11 11

Wandergruppe Bauma 55+

Gruppe 3 – Dienstag, 26. August 2025

Wanderung Wasserschloss: Reuss, Aare, Limmat
ca: 1¼ Std. Bauma ab: 8.10 Uhr, Bauma an: 16.48 Uhr.
Stöcke empfehlenswert. Mittagessen im Restaurant.
Anmeldung bis Freitag, 22. August 2025, 17.00 Uhr
an Ursi Keller Tel. 052 386 21 72 / Natel: 079 271 60 87.
Versicherung ist Sache der Teilnehmer.

Kino in der Bahnhofshalle

LA VITA È BELLA
(Das Leben ist schön)

ein Film von
ROBERTO BENIGNI

22. August 2025
ab 19.30 Grill und Bar / Film ab 21.00

KULTUR BAUMA Eintritt: CHF 15.-
Vorverkauf: kulturinbauma.ch und eventfrog.ch **DVZO**

Agenda

Tic Tac Timeworks geschlossen

Donnerstag, 21. August bis Samstag, 20. September

Baumer Wuchemärt **Freitag, 22. August**
Beim alten Landi-Platz 13.30 bis 18.30 Uhr

Kinderballett – Kindertanz **Freitag, 22. August**
Bühne Schulhaus Altlandenberg 15.30 bis 16.30 und
16.30 bis 17.30 Uhr
(mit Voranmeldung)

Kultur in Bauma: **Freitag, 22. August**
Kino in der Bahnhofshalle Grill & Bar ab: 19.30 Uhr
Film: La vita è bella von Roberto Benigni Film ab: 21 Uhr

Flohmarkt: Garagen-Sale **Samstag, 23. August**
Felseneggstrasse 6 – 10, Sternenberg 10 bis 17 Uhr
Parkplatz bei der Kirche

Jungchar Lämpfli Schnuppertag **Samstag, 23. August**
Infos zum Zeitplan auf js-bauma.ch. ab 13.30 Uhr

Öffentliche Führung: Sonder- **Sonntag, 24. August**
ausstellung «mode macht geld» 14 bis 15 Uhr
Museum Neuthal, Im Neuthal 6
8344 Bäretswil

Mütter- und Väterberatung **Montag, 25. August**
Reformiertes Kirchengemeindehaus 9 bis 11 Uhr
Hörnlistrasse 7, Bauma
Patricia Zraggen | 043 258 47 70 (mit Voranmeldung)

Wanderung Wasserschloss **verschoben** auf Dienstag, 26. August 2025

Wandergruppe 55+, Gruppe 3 **Dienstag, 26. Aug.**
Wanderung Wasserschloss: Bauma ab 8.10 Uhr
Reuss, Aare, Limmat

Kehrachtsammlung **Mittwoch, 27. Aug.**
Wandergruppe 55+, Gruppe 1 **Mittwoch, 27. Aug.**
Infos: luzia.brueelisauer@bluewin.ch

Obligatorische Bundesübung **Mittwoch, 27. Aug.**
Schiessplatz Strahlegg, Steg 18 bis 20 Uhr

Informationsveranstaltung zum **Mittwoch, 27. Aug.**
Resultat des Studienauftrags 19.30 Uhr
Tannensaal

Weitere Informationen zu den Anlässen finden Sie auf der Webseite der Gemeinde.
Druckfehler und Irrtümer vorbehalten.

Freitag – Sonntag, 5.–7. September 2025

Freitag 18.00 – 04.00 Uhr
Samstag 11.00 – 04.00 Uhr
Sonntag 10.00 – 18.00 Uhr

Attraktionen

Zipline (Seilrutsche) vom Müliboden bis Bahnhofstrasse an allen 3 Tagen

Dorffest mit Spiel und Spass für Jung und Alt. Leckere Verpflegung und beste musikalische Unterhaltung

Samstag, 13.00 Uhr: Offizieller Festakt – 150 Jahre Tösstalbahn

Bahn- und Busfahrten mit historischen Fahrzeugen am Samstag/Sonntag

Für alle Details: www.dorffäscht-bauma.ch

